Rechtsnatur der Nutzungsrechte an Wald und Weide in Graubünden ⟨Schweiz⟩

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Niggli
aus Chur ⟨Schweiz⟩

Approbiert am 16. Dezember 1930

Chur
Bischofberger & Co., Buchdruckerei Untertor
1931

Referent: Geh. Justizrat Univ.-Prof. Dr. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel:

Geschichtliche Entwicklung.

Seite

§ 1. Entstehung der Markgenossenschaft 1
§ 2. Fremde Einflüsse 2
§ 3. Die Markgemeinde in der Feudalzeit 3
§ 4. Die autonome Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der Markgemeinde 5
§ 5. Begrenzung der Nutzungsberechtigung 7

II. Kapitel:

Eigentum an Wald und Weide.

§ 6. Korporationen und Genossenschaften als Rechtssubjekte 11
a) Öffentlichrechtliche Verbände 12
aa. Die Gemeinde 12
bb. Die Fraktion 17
b) Privatrechtliche Verbände 25
Die Genossenschaft 25
§ 7. Die Allmende als Rechtsobjekt 29

III. Kapitel:

Rechtsnatur der Nutzungsrechte.

§ 8. Voraussetzungen der Berechtigung 31
§ 9. Nutzungsrechte aus Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation 37
§ 10. Ausschluß von der Nutzungsberechtigung 55
a) Juristische Personen 55
b) Ausländer 61
§ 11. Das landwirtschaftliche Domizil 63
§ 12. Nutzungsrechte aus Zugehörigkeit zu einer privat-rechtlichen Genossenschaft 65
§ 13. Nutzungen an fremder Sache 69
§ 14. Verwaltung und Organisation der Allmende 69
a) Verwaltung und Organisation der Korporation . . 70
b) Verwaltung und Organisation der Genossenschaft 75

Anhang:

1. Niederlassungsgesetz 87
2. Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz . 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0111

Quellen und Literatur.

I. Ungedruckte Quellen.

Originalurkunden und Kopien in verschiedenen Gemeindearchiven.
Akten zu den Verwaltungsrekursen im Staatsarchiv Graubündens.
Statuten von Alp- und Waldgenossenschaften.

II. Gedruckte Quellen.

Amtsblatt des Kantons Graubünden.
Gemeindesatzungen.
Schmid J., Kuoni A. und Gengel A., Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates von Graubünden aus den Jahren 1894—1925, 4 Bände.
Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des eidgenössischen Standes Graubünden. 5 Bände, Chur 1827—1839.
Verhandlungen des Großen Rates.
Wagner R. und Salis L. R., Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band XXV—XXVIII. Basel 1887.

III. Literatur.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1860.
Brunner H., Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1906. 2. Aufl.
Curschellas J. M., Die Gemeinatzung. Ilanz 1926.
Desax J., Bürgergemeinde und politische Gemeinde nach dem bündnerischen Verwaltungsrecht. Im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1923, Nr. 21.
Egger, Kommentar zum Personenrecht. Zürich 1930.
Ganzoni R. A., «Ze Wun und Weid». Im Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1894.
Gengel A., Die Selbstverwaltungskörper (Kreise und Gemeinden) des Kantons Graubünden. Zürcher Diss. 1902.
Gierke O. v., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868. 1. Aufl.
— Deutsches Privatrecht. Bd. II. Leipzig 1905.
Haff, Institutionen des deutschen Privatrechts.
— Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechtes. 1918.

Hafter E., Kommentar zum Personenrecht. Bern 1919.

Heierli J. und Oechsli W., Urgeschichte Graubündens. Zürich 1903.

Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. X, 1862.

— Institutionen des deutschen Privatrechtes. Leipzig 1885 und 1886. 1. Aufl.

Huber E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Basel 1886.

Hübner R., Grundzüge des deutschen Privatrechtes. Leipzig 1930. 5. Aufl.

Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Chur 1886.

Kaiser P., Die rechtlichen Verhältnisse der Rätier unter der Herrschaft der Ostgoten und Franken. Programm der katholischen Kantonsschule. Disentis 1840.

Laveleye E. de, Das Ureigentum. Leipzig 1879.

Meuli A., Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. Leipziger Diss., 1902.

Miaskowski A., Die schweizerische Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1879.

— Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel 1878.

Moosberger H., Die bündnerische Allmende. Zürcher Diss., 1891.

Muoth J. C., Churrätien in der Feudalzeit. Bündner Geschichte in elf Vorträgen. Chur 1902.

Mutzner P., Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht; Neue Folge, Band XXVII.

Planta P. C., Erläuterungen zum Civilgesetzbuch. Chur 1863.

— Das alte Rätien. Berlin 1872.

— Currätische Herrschaften der Feudalzeit.

Platter J., Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien. Basel 1894.

Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Teil, herausgegeben von E. v. Künssberg. Leipzig 1922. 6. Aufl.

Sohm R., Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.

Steinhauser A., Das Zugrecht nach den bündnerischen Statutarrechten. Berner Diss., 1896.

Vieli J.. Recht und Verwaltung im Gemeindefinanzwesen des Kantons Graubünden. Freiburger Diss., 1911.

Wyss F. v., Die schweizerischen Landgemeinden. In den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Abkürzungen.

B.G.E. = Bundesgerichtsentscheid.
B.V. = Bundesverfassung.
B.Pr.R. = Bündnerisches Privatrecht.
Gr.R. = Großer Rat.
Kl.R. = Kleiner Rat, auch Regierung.
K.V. = Kantonsverfassung.
N.G. = Niederlassungsgesetz.
R.E. = Rekursentscheid des Kleinen Rates.
Z.G.B. = Zivilgesetzbuch.

I. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 1. Entstehung der Markgenossenschaft.

Über die ursprüngliche Besiedelung Graubündens läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Vorerst wird unser Land, wie überall, auch von Nomaden durchzogen worden sein. Mit fortschreitender Kultur wurden diese Stämme seßhaft und nahmen festen Wohnsitz. Die Landnahme erfolgte durch Geschlechterverbände, Sippen, oder durch Stammesverbände auf genossenschaftlicher Grundlage.

Diese Verbände ergriffen Besitz von einem bestimmten Stück Land, das die Mark genannt wurde. Bei der ursprünglichen Markgemeinde finden wir überall eine Dreiteilung, nämlich: den Dorfraum, die Feldmark und die gemeine Mark. Anfänglich gab es nur innerhalb des Dorfraumes Sondereigen. Die Feldmark war das Gebiet, das beim Aufkommen des Ackerbaues zur Bebauung von der gemeinen Mark getrennt wurde. Eigentümer waren die Gemeindegenossen in ihrer Gesamtheit. Zur Bestellung und Nutzung wurde die Feldmark in Hufe geteilt und meist durch das Los den Genossen zugewiesen. Wir finden hier gemeinsames Eigentum und Sondernutzung. Bei der gemeinen Mark standen das Eigentum und die Nutzung der Gesamtheit zu.

Um den bündnerischen Verhältnissen gerecht zu werden, müssen wir zwei Siedelungsarten auseinander halten: das Dorfsystem und die Einzelhöfe. Die Or-

ganisation beim Dorfsystem entspricht der oben geschilderten Dreiteilung. Bei der Einzelhofsiedelung erhielt jeder Genosse ein größeres Gebiet aus der Mark gesondert für seine Hofstätte und für sein gesamtes Ackerland. Das zwischen den Einzelhöfen gelegene Land war Gemeinland.

Auch bei der Dorfgemeinde entwickelte sich im Laufe der Zeit Sondereigen an der Feldmark. Die Verteilung der Hufen unterblieb, aus der Sondernutzung entstand das Sondereigentum. Dieses konnte auch aus dem Rodungsrecht der Genossen heraus entstehen. Wald und Weide gab es in Hülle und Fülle. So galt die Rodung als verdienstliches Werk.

§ 2. Fremde Einflüsse.

Im Jahre 15 v. Chr. geriet Rätien durch Eroberung unter römische Herrschaft. Es wurde von den Römern verhältnismäßig rasch ganz romanisiert[1] und zwar mochte das um so leichter geschehen, als der größte und kräftigste Teil der Mannschaft weggeführt und nur so viele zurückgelassen wurden, als zur Bebauung des Bodens nötig waren.[2] Zur Zeit der Völkerwanderung ist Rätien eine durch und durch romanisierte Provinz mit römischer Verwaltung, römischer Sprache und römischem Recht.[3]

Nach der Einnahme von Ravenna durch die Ostgothen wurden diese Herren des weströmischen Reiches und damit auch über Rätien. Die Könige der Ostgothen verwalteten das Land nach römischem Recht und ließen die römischen Sitten und Gebräuche bestehen.[4] Selbst durch die Abtretung Rätiens (durch

---

1 Planta, Raetien S. 122.
2 Planta, Raetien S. 54 ff., Oechsli S. 66.
3 Planta, Raetien S. 70—220.
4 Moosberger S. 14.

die Ostgothen) an die Franken mochten sich die rechtlichen Verhältnisse kaum geändert haben. Die Reichsgesetze waren allerdings für alle verbindlich.[5] Im übrigen aber galt durchaus der Grundsatz des Stammesrechtes.[6]

Die Besiedelung durch die Römer war aber nicht derart dicht gewesen, daß daneben nicht Platz für deutsche Einwanderer geblieben wäre. Diese vermischten sich mit der Zeit mit der römischen Bevölkerung. So kam es vor, daß Romanen und Deutsche an öffentlichen Gerichtsstätten nebeneinander an der Rechtsprechung so teilnahmen, wie es dem römischen wie dem deutschen Recht eigen war, als beratendes Kollegium unter dem Vorsitz des Grafen oder wie der Statthalter von Rätien jeweilig geheißen hatte.[7]

§ 3. Die Markgemeinde in der Feudalzeit.

Durch Herausbildung des Lehenswesens entstanden neben den freien Gemeinden vogteiliche und grundherrliche Gemeinden.

Zum Schutze gegen widerrechtliche Eingriffe stellten sich freie Markgemeinden unter die Vogtei eines Herrn, ohne dabei das Eigentum an der Mark zu verlieren. Der Vogteiherr war nur Vertreter der Mark gegen Dritte vor Gericht und außerhalb Gerichtes für die Mark verantwortlich und haftbar. Die Gemeinde zahlte an den Vogteiherrn die Vogtsteuer, hatte sich auch teilweise zu anderen Lasten bequemt, z. B. dem Vogteiherrn eine Beteiligung an der Nutzung der Allmende eingeräumt, den Wildbann in den Gemeindewaldungen abgetreten; aber sonst dauerten in den inneren Zuständen die alten Verhältnisse fort. Die

---

5 Schröder, D. R. G. S. 254.

6 Brunner, D. R. G. I. § 34.

7 Moosberger S. 15.

Markgenossenschaft bestimmte die Bewirtschaftung der Mark nach altem Brauche, setzte die Nutzungen der Genossen in alter Weise fest, hielt ihre Versammlungen ab und stellte ihre Einungen auf.[8]

Die grundherrlichen Markgemeinden entstanden auf zwei verschiedene Arten. Entweder gingen sie aus der Unterwerfung ursprünglich freier Marken unter eine Grundherrschaft hervor, oder die Gemeinde hatte sich von Anfang an auf Grundeigentum eines Herrn gebildet. Eigentum und Grundherrschaft sind nicht gleichwertige Begriffe. Das Eigentum an der Mark kam nur im landrechtlichen Verkehr und vor Landgericht zur Geltung, die Grundherrschaft nur im Hofrechte gegenüber den Angehörigen des Hofes. Im Landrecht stand der Hofherr in rein sachenrechtlichem Verkehr über seinem Gute; dasselbe war nur Sache, Grundstück, das z. B. verpfändet werden konnte, wie jeder freie Bauersmann es mit seiner Hufe tun mochte. Im Hofrechte dagegen war er Herrscher über sein Gebiet und die darein Gehörigen; sein Eigentum an der Mark war Voraussetzung der Grundherrschaft.

In der ursprünglich freien Markgemeinde konnte der Grundherr kaum, auch wenn er gewollt hätte, die bisherigen Zustände auf den Kopf stellen. Durch die Beseitigung des Wirtschaftsprinzips des gegenseitigen Dienens von Sondergut und Allmende wären alle Existenzbedingungen des Hofes vernichtet worden. Dies galt auch für die Markgemeinden, die sich auf fremdem Grundeigentum gebildet hatten. Dem Grundherrn genügte es vollkommen, wenn er von den Hubenbesitzern den Zins, den Ehrschatz, den Fall und was dergleichen Abgaben waren, erhielt, sein Beamter an die Spitze der Verwaltung trat, seinem Hoflande An-

[8] Heusler, Institutionen des D. P. R. I. S. 283.

teil an der Marknutzung eingeräumt wurde und was sonst von herrschaftlichen Rechten, Bannrechten usw. vorkam.

Je höher das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in dem Hofrechte und der Hofverfassung ausgebildet wurde, desto mehr hatte sich der Inhalt des Grundherrschaftsrechtes dem der bloßen Vogtei genähert. Es fiel oft schwer zu unterscheiden, ob man es mit einer vogteilichen oder grundherrlichen Markgemeinde zu tun hatte.[9]

§ 4. Die autonome Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der Markgemeinde.

Neben den grundherrlichen und vogteilichen Markgemeinden haben sich, abgesehen von den Freien von Laax, im Mittelalter in den gebirgigen Tälern Graubündens mehr Freie erhalten als in den fruchtbaren Niederungen. Das rauhe Bergland war gegen Angriffe besser geschützt und für kriegerische Experimente wenig verlockend. Das Lehenswesen kam hier deshalb nie ganz zum Durchbruch.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts treffen wir in Davos und Rheinwald eine eingewanderte alemannische Bevölkerung, die freien Walser genannt. Diese hatten sich unter günstigen Verhältnissen dort niedergelassen und verbreiteten sich im Laufe der Zeit in hochgelegenen Gegenden.

Die Feudalherren, deren hauptsächliches Streben dahin zielte, ihre Macht und ihren Grundbesitz zu vermehren, lebten in beständiger Fehde. Die Folge davon war ein dauernder Geldmangel. Das fehlende Geld borgten sie oft von den Gerichtsgemeinden, von ihren Untertanen. Dafür verkauften und verpfändeten sie diesen Hoheitsrechte. Sie behielten sich allerdings ein

---

[9] Heusler, Institutionen des D. P. R. I. S. 283 ff.

Rückkaufsrecht vor, was aber von geringer Bedeutung war, da der Adel immer tiefer in Schulden geriet.

Durch solche Rechtsgeschäfte, allmählich eingerissenes Gewohnheitsrecht und Usurpation wurden die Gerichtsgemeinden selber Träger der Landeshoheit.

Das Gebiet dieser Gemeinden, welche sich oft über ganze Landschaften oder Täler erstreckten, deckte sich meistens mit den früheren Markgenossenschaften. Sie bildeten jetzt kleine, abgeschlossene Staaten mit Statuten und demokratischen Einrichtungen.

«Lange hielten die Verhältnisse so nicht an; zum Teil schon sehr bald trat eine Verkleinerung und Teilung der großen Marken in kleinere Gerichtsgemeinden ein, besonders im Prätigau, Engadin usw., wobei die Kirchgemeinden nicht selten staatliche und genossenschaftliche Bedeutung erhielten.» [10]

Wir müssen überhaupt zur Statutarzeit zwischen ökonomischer Gemeinde und Gerichtsgemeinde unterscheiden. Die ökonomische Gemeinde (d. h. die Orts- und Dorfgemeinde) war damals die eigentliche Gemeinde Graubündens und fällt zusammen mit unserer heutigen politischen Gemeinde.

Für Politik und Gesetzgebung, Vertretung in den Bünden bildeten mehrere zusammen eine Gerichtsgemeinde. Wo die Gerichts- oder Hochgerichtsstatuten nicht auch allgemein gültige ökonomische Satzungen enthielten, besaß jede ökonomische Gemeinde ihre besonderen Gesetze und Ordnungen, die sich auf Polizei-, Alp-, Waldwesen, Weidgang und Gemeindenutzung, Straßenwesen, Armenversorgung und Schulwesen, Aufnahme von Bürgern, Verwaltung, Wahl und Obliegenheiten der Gemeindebeamten erstreckten.

Ihre Grundlage und ihr bindendes Glied hatten diese Gemeinden im Gemeinland. Gemeinsamer Wald,

---

[10] Moosberger, S. 24.

Allmend und Wasser waren hier nicht bloße Zugaben zu dem wichtigeren gesonderten Privatland, sondern geradezu das wichtigste Besitztum, der Mittelpunkt, auf den sich die Wirtschaft bezog. Diese reale Unterlage hatten sich die Gemeinden aus der alten Markgemeinde geholt.

Begrifflich deckte sich die Bündner Gemeinde der Statutarzeit noch voll und ganz mit der alten Markgemeinde. Sie war eine Genossenschaft auf abgegrenztem Landgebiet, als Wohn- und Vermögensgebiet, mit selbständigen wirtschaftlichen und politischen Funktionen. Der Unterschied bestand nur im äußeren Umfang infolge Teilung des alten Markgebietes.

§ 5. Begrenzung der Nutzungsberechtigung.

Nach der im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts erfolgten Auflösung der großen Markgemeinschaften Graubündens machte sich die Tendenz der Begrenzung der Zahl der Nutzungsberechtigten bemerkbar. Dies traf besonders für die an den großen Durchgangsstraßen gelegenen Gebiete zu, da dieselben durch die Einwanderung fremder Elemente eine starke Bevölkerungszunahme verzeichneten.

Die Abschließung erfolgte auf verschiedene Art, entweder durch bloße Beschränkung der Nutzungsrechte auf die Ortsbürger, durch Erhebung einer sogenannten «Hintersassenkaution» und eventuell durch Festsetzung einer für damalige Verhältnisse enorm hohen Einkaufssumme, oder schließlich an vielen Orten durch ein direktes Verbot der Aufnahme neuer Bürger. Derartige Bestimmungen finden sich in sozusagen jedem Gemeindearchiv unseres Kantons. Die nachfolgenden Beispiele sollen zur Erläuterung obiger Ausführungen dienen.

In den Nachbarschaften des Oberengadins mußte der sich niederlassende Ortsfremde Ende des XVI. bis

ins XVIII. Jahrhundert hinein eine Bürgschaft für «Wohlverhalten» hinterlegen, die nach heutigem Geldwert eine Summe von Fr. 5000.— bis 10 000.— repräsentierte.[11] Ähnliche Bestimmungen finden wir im Landbuch vom Oberhalbstein[12] und in den Statuten von Außerbelfort.[13] Im Jahre 1668 bestimmten die Statuten von Samaden in Art. 35:

> «Kein Bürger von Samaden soll die Aufnahme eines Fremden ins Bürgerrecht weder zur Sprache bringen noch begünstigen, noch irgendwie sich dafür verwenden, noch überhaupt seine Meinung über einen solchen Fall abgeben, bei Strafe des Verlustes seines eigenen Bürgerrechtes und unter Androhung einer Buße von 500 fl.»

Diese Bestimmung, die als typisch gelten mag, wurde alle zehn Jahre, zum letzten Mal noch im Jahre 1739, auf 50 Jahre erneuert.

Entsprechende Bestimmungen enthielt die Flimser Verordnung betreffend den Einzug Fremder.[14] Gleiche Verhältnisse finden wir in Tenna im Safiertal,[15] in Thusis,[16], in Churwalden,[17] in Maienfeld[18] und in Malans.[19] Es ließen sich leicht noch mehr Beispiele anführen; aber die erwähnten genügen, um die Richtigkeit obiger Ausführungen darzutun.

---

[11] Urkunde vom 6. März 1607 im Gemeindearchiv Celerina. Urkunde vom 9. Juli 1613 und 29. März 1649 in den Archiven von Bevers und St. Moritz.

[12] Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 32, S. 20.

[13] Wagner und Salis, II, S. 252.

[14] Wagner und Salis, I, S. 98.

[15] Wagner und Salis, I, S. 116.

[16] Wagner und Salis, I, S. 140.

[17] Wagner und Salis, II, S. 132.

[18] Wagner und Salis, II, S. 305.

[19] Wagner und Salis, II, S. 329.

Die Nutzung blieb wie bisher ein Genossenrecht persönlicher Natur. Voraussetzung der Berechtigung war die Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde.

Wenn die Niederlassungsbewilligung von der Entrichtung einer Geldsumme abhing, wurden die Beisässen auch zu den Nutzungen am Gemeinland zugelassen. Es entwickelte sich dadurch bei den Bürgern und Niedergelassenen der Gedanke der Nutzungsgemeinschaft, der zur Bildung der politischen Gemeinde im heutigen Sinne führte, im Gegensatz zu der nur aus Bürgern bestehenden Gemeinde.

Die Grundlage der politisch-administrativen Einteilung des Kantons bildet nur die politische (Einwohner-) Gemeinde. Der Kanton sucht durch Gesetzgebung und Rekurspraxis das Eigentum der Gemeinde am Gemeinland, an Wald und Weide, weitgehend zu schützen. Diese Vermögensobjekte stellen fast ausnahmslos das alleinige Gemeindevermögen dar und dienen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde.

II. Kapitel.

Eigentum an Wald und Weide.

Bevor wir die Eigentumsfrage behandeln, müssen wir untersuchen, welchem Rechte die Verbände, die als Eigentümer von Wald und Weide in Frage kommen, unterstehen.

Z.G.B. Art. 59, Abs. 3, bestimmt:

«Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts.»

Das Gemeinsame dieser Verbände besteht in ihrer Herkunft aus der alten Agrarverfassung, aus der Gemeinschaft am Boden und dem, was damit zusammenhängt.[1] Unter die Bestimmungen vom soeben angeführten Gesetzesartikel gehören zweifellos die unten erwähnten Verbände; denn diese sind alle aus den alten Markgenossenschaften entstanden.

Als Trägerin des öffentlichen Vermögens erscheint in Graubünden (neben dem Staate) die Gemeinde. Wald, Weide, Alpen insbesondere gehören, soweit sie nicht nachgewiesenermaßen im Eigentum von einzelnen Privaten, Genossenschaften, Stiftungen oder von anderen Gemeinden sind, als öffentliches Eigentum derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden.

In diesem Sinne hat der Kleine Rat in einem Rekurs entschieden.[2] Er stützte sich dabei auf das B.Pr.R. § 214, Abs. 2:

---

[2] R.E. vom 4. Mai 1903 i. S. Clopath gegen Mathon.

[1] Hafter, Kommentar zu Z.G.B. Art. 59, Abs. 3.

«Aller nicht im Eigentum von Einzelnen, Genossenschaften oder Stiftungen befindliche Boden wird als Gesamteigentum, Korporationsgut, der Gemeinde, auf deren Gebiet er sich befindet, vermutet.»

Dazu der Kommentar des Gesetzesredaktors P. C. Planta:

«Diese Rechtsvermutung beruht auf der geschichtlichen Entstehung der Gemeinden aus den oben erwähnten altdeutschen Markgenossenschaften, deren Grundlage eben die «gemeine Mark» oder der ganze innert dem Gemeindebezirk befindliche nutzbare Boden war, soweit dieser nicht in Privateigentum übergegangen war. Wie das Privateigentum sich meist erst aus der «gemeinen Mark» oder der «Allmende» ausschied, so darf man daher mit Grund sagen, daß alles, was nicht Privateigentum oder nicht Eigentum einer anderen juristischen Person geworden sei, Allmende oder (in unserer heutigen Sprache) Gemeindeeigentum geblieben sei.»

§ 6. Korporationen und Genossenschaften als Rechtssubjekte.

In der Regel sind, wie oben ausgeführt wurde, in Graubünden die Gemeinden Eigentümer von Wald und Weide. Ausnahmsweise finden wir auch größere Waldparzellen im Eigentum von privatrechtlichen Genossenschaften. Diese Ausnahmefälle sind nur dort anzutreffen, wo infolge eines eigenen Wirtschaftssystems das Interesse der Einzelnen die Interessen der Gesamtheit überwog. In diesen Gegenden finden wir keine Ansiedelungen nach dem Prinzip der Dreiteilung, nämlich: der Dorf-, Flur- und gemeinen Mark. Im Gegenteil waren diesen Einzelwohnstätten schon von Anfang an bestimmte Gebiete zu selbständiger Nutzung zugeteilt.

Deshalb ist es begreiflich, wenn die Tendenz zur Verprivatisierung von Gemeinland dort größer war als anderswo.

a) Öffentlichrechtliche Verbände.

Unter öffentlichrechtlichem Verband, der nach geltendem bündnerischem Recht als Eigentümer von Wald und Weide in Frage kommt, führen wir die öffentlichrechtliche Korporation an.

Die Definition des Begriffes Korporation lautet nach B.Pr.R. § 87, Abs. 3, wie folgt:

> «Eine Korporation ist eine Mehrheit von Menschen, die nur als Gesamtheit gewisse Rechte hat und sie mit einheitlichem Willen ausübt.»

Dazu die Erläuterung von P.C. Planta:

«Die Korporation setzt eine Anzahl (mindestens zwei) Menschen voraus, die nur gemeinschaftlich und mittelst eines Kollektivwillens ihre Rechtsfähigkeit beurkunden. Dahin gehören vor allem die Gemeinden und der Staat selbst.»

aa. Die Gemeinde.

Im bündnerischen Staatsrecht finden wir oft eine Unterscheidung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde. Es gilt vorerst zu untersuchen, ob das zwei selbständige, voneinander verschiedene Korporationen sind und ob nicht vielleicht die Bezeichnung Bürgergemeinde unklar und irreführend ist.

Die politische Gemeinde — im Gegensatz zu den Fraktionen, Höfen und Nachbarschaften — ist dasjenige staatliche Gebilde, das in einem bestimmten Gebiete Territorialhoheit besitzt, d. h. in diesem Gebiete mit Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetze autonom ist, unter anderem in der Organisation ihrer Behörden und Organe, in der Verwaltung des ihr gehörenden Vermögens, in der Erhebung von Steuern

zur Deckung der Verwaltungsbedürfnisse, in der Nutzung der Gemeinde-Utilitäten, in der Ausübung der Gemeindepolizei usw. Die politische Gemeinde umfaßt sämtliche Einwohner auf ihrem Gebiete (Bürger, Niedergelassene, Aufenthalter, In- und Ausländer, Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene) und nicht nur die Stimmberechtigten, die die Gemeindeversammlung bilden.

Die politische Gemeinde existierte, gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich mehr oder weniger ausgebildet, seit alten Zeiten. Das Gesetz vom 22. Juli 1872 hat sie einigermaßen definiert,[3] und es besteht aus dieser Zeit ein Verzeichnis derjenigen staatlichen Gebilde, die in unserem Kanton als politische Gemeinden anerkannt worden sind. Nur ist zu bemerken, daß dazumal in den meisten politischen Gemeinden die Bürger eine sehr bevorzugte Stellung einnahmen. Nur die Bürger waren aktiv und passiv wahlberechtigt, nur sie waren stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung, und sie hatten den Löwenanteil an den Nutzungen des Gemeindevermögens (Wälder, Alpen, Weiden, ausgeteilte Löser usw.).

Mit der Bundesverfassung von 1874, Art. 43, und mit dem über diesen Artikel weit hinausgehenden Niederlassungsgesetz vom gleichen Jahre [4] kam es anders. Wir übergehen vorläufig die Errungenschaften der Niedergelassenen in bezug auf den Mitgenuß an den Gemeindeutilitäten, um diese weiter unten zusammenhängend zu behandeln, und heben nur den Art. 16 N.G. hervor, der die ganze Organisation der

---

[3] Gesetz über die Feststellung von politischen Gemeinden; amtliche Gesetzessammlung für Graubünden, II. Ersatzband.

[4] Wir lassen im Anhang die einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen folgen und werden gelegentlich darauf verweisen.

Gemeinde von Grund aus änderte. Die schweizerischen Niedergelassenen wurden wie die Bürger nach den gleichen Normen in bezug auf Alter, Geschlecht, bürgerliche Ehrenrechte usw. aktiv und passiv wahlberechtigt und in den Behörden und Gemeindeversammlungen stimmberechtigt. An die Stelle der von den Bürgern verwalteten politischen Gemeinde trat die politische Gemeinde, die von den Bürgern und Niedergelassenen gemeinsam verwaltet wird. Das höchste Organ dieser politischen Gemeinde ist die Gemeindeversammlung, in der Regel die aus Bürgern und Niedergelassenen, ganz ausnahmsweise die nur aus Bürgern bestehende Gemeindeversammlung. Die eine wie die andere sind jedoch nicht Organe selbständiger, voneinander verschiedener Korporationen oder Gemeinden, sondern Organe der gleichen, allein zu Recht bestehenden politischen Gemeinde oder Einheitsgemeinde oder wie man sie nennen will, d. h. der mit Territorialhoheit und Autonomie ausgestatteten Gemeinde.

Die Ausnahme zugunsten der Bürger im N.G., Art. 16[5] ändert daran nichts. Sie besagt, genau genommen, nur, daß bei den sub a bis d aufgeführten, von der Gemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften die im übrigen stimmberechtigten Niedergelassenen in Ausstand zu treten haben (ausgeschlossen seien) und nur die stimmberechtigten Bürger darüber zu beraten und zu beschließen haben und demgemäß allein die politische Gemeinde vertreten. Die Beschlüsse der Versammlung der Bürger sind Beschlüsse der politischen Gemeinde. Die Ausnahmebestimmungen des Art. 16 haben daher nur den Charakter einer Ausstandsordnung, und es ist mißbräuch-

---

[5] Siehe Anhang S. 91.

lich, von einer Bürgergemeinde zu reden. Obige Auffassung vertritt auch der Kleine Rat in einem Rekursentscheid.

> «Das bündnerische Staatsrecht kennt nur eine einheitliche Gemeinde, innerhalb welcher allerdings die Stimmberechtigungen verschieden sind, indem in gewissen Fragen nur die Bürger, in anderen die Bürger und die Niedergelassenen stimmberechtigt sind.» [6]

Die oben geschilderten politischen Gemeinden als öffentlichrechtliche Korporationen sind die Träger des öffentlichen Vermögens. Das geht deutlich aus der Gesetzgebung und der Rekurspraxis des Kleinen Rates hervor.

> «Der einheitlichen Gemeinde steht das Eigentum und die Verwaltung des gesamten Gemeindevermögens zu. Die Bürgerversammlungen sind nur Organe der Einheitsgemeinde mit bestimmten in der Gesetzgebung ihnen zugewiesenen Befugnissen.» [7]
>
> «Aus den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu demselben erhellt, daß wohl Nutzung und Verwaltung einzelner Bestandteile des Gemeindevermögens innerhalb der politischen Gemeinde verschieden geregelt sind, daß aber das Eigentumsrecht selber an dem gesamten Gemeindevermögen niemand anders zustehen kann als der politischen Gemeinde.» [8]

Unsere gegenwärtige politische Gemeinde ist herausgewachsen aus der früheren Bürgergemeinde; die

---

[6] R.E. vom 10. Juli 1899 i. S. Rödel gegen Vorstand Zuoz.

[7] R.E. vom 24. Dezember 1904 i. S. Bürgerkorporation gegen Gemeinde Celerina.

[8] R.E. vom 7. August 1900 i. S. Rhätische Bahn gegen Gemeinde Versam. — R.E. vom 4. Jan. 1901 i. S. Rhätische Bahn gegen Gemeinde Ilanz.

erstere ist nicht ein Gegensatz zur zweiten, sondern eine Entwicklung, eine Ausdehnung derselben.

Wenn dem so ist, und der Große Rat von Graubünden drückte in verschiedenen Rekursentscheiden seine Zustimmung zu dieser Auffassung aus, so ist es selbstverständlich, daß das Eigentum der früheren Bürgergemeinde ganz, und nicht bloß teilweise, in das Eigentum der jetzigen politischen Gemeinde übergegangen ist, weil ja die politische Gemeinde nichts wesentlich anderes ist als die frühere Bürgergemeinde, eine bloße Ausgestaltung, eine bloße Erweiterung derselben. Das ist der Standpunkt des Kleinen Rates, der durchaus richtig ist.[9]

Das B.Pr.R. (Art. 214, Abs. 2) spricht die Vermutung aus, daß aller nicht in dem Eigentum von Einzelnen, Genossenschaften oder Stiftungen befindliche Boden Gesamteigentum, Korporationsgut der Gemeinde, auf deren Gebiet er sich befindet, sei. In diesem Sinne ist auch der schon erwähnte Rekursentscheid i. S. Clopath gegen Mathon ausgefallen.[10] Die Territorialgemeinde wird solange als Eigentümerin aller auf ihrem Gebiete liegenden Allmenden[11] betrachtet, bis der Gegenbeweis erbracht ist.

Mit dieser eben entwickelten und zurzeit geltenden staatsrechtlichen Auffassung über die eigentümliche Zugehörigkeit des öffentlichen Vermögens stimmt auch die Tatsache überein, daß in allen Gemeinden die Erträgnisse dieses öffentlichen Vermögens, und zwar sowohl die regelmäßigen Erträgnisse der Nutzungen

---

[9] Siehe R.E. vom 7. August 1900 i. S. Rhätische Bahn gegen Gemeinde Versam. — Der Große Rat und die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes haben die Auffassung des Kleinen Rates gebilligt.

[10] R.E. vom 4. Mai 1903.

[11] Allmende: ist im Gegensatz zum Sondereigen das nicht aufgeteilte, aus der alten Markverfassung stammende Gemeinland.

als auch der Erlös aus allfälligen Verkäufen ohne Ausnahmen in die Kassen der politischen Gemeinde zu fallen haben.

Nach Art. 12 N.G.[12] können die Niedergelassenen den Mitgenuß am Gemeindevermögen beanspruchen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern. Sie können für den Mitgenuß der Gemeindeutilitäten zur Zahlung einer billigen, dem zu erlangenden Vorteil entsprechenden Vergütung an die Gemeindekasse angehalten werden (Art. 13 N.G.).

Aus den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz[13] geht hervor, daß die Bürger wohl privilegiert sind gegenüber den Niedergelassenen, aber keineswegs von der Entrichtung von Taxen für die Benützung der Gemeinde-Utilitäten befreit sind.

Als Eigentümer an der Allmende treffen wir mit wenigen Ausnahmen, die weiter unten behandelt werden sollen, die bündnerische Einheitsgemeinde.

bb. Die Fraktion.

In topographischer Hinsicht unterscheiden wir zwischen homogenen Gemeinden — Dorfgemeinden — und Fraktionsgemeinden. Letztere bestehen aus zwei oder mehreren örtlich mehr oder weniger auseinander liegenden Niederlassungen.

Die Fraktion ist eine zur politischen Gemeinde gehörende öffentlichrechtliche Korporation, welche an Stelle der politischen Gemeinde gewisse von derselben ihr ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene kommunale Rechte und Funktionen ausübt, wodurch ihr gerade der öffentliche Charakter gegeben wird.

Diese nicht einheitlich organisierten Fraktionen bilden gewisse Schwierigkeiten in der Beantwortung der

---

[12] Siehe Anhang S. 90.

[13] Siehe Anhang S. 93.

Frage, ob sie als Eigentümer von Wald und Weide auftreten können. Die einzelnen Fraktionen konnten früher ziemlich selbständig über ein gewisses Gebiet schalten und walten, und es sind ihnen gewisse territorial abgegrenzte Nutzungsbefugnisse am öffentlichen Vermögen bis auf unsere Tage verblieben.

Was für unsere Untersuchung wesentlich ist, nämlich die öffentlichrechtliche Natur dieser Korporationen, geht aus der in anderen Punkten schwankenden Rekurspraxis des Kleinen Rates eindeutig hervor. Der Kleine Rat stellt die Fraktionen teils als vermögensfähige, teils als vermögensunfähige staatliche Gebilde dar. Tatsache ist, daß das Bundesgericht dem Hofe Camana in Safien, der durch die zuständige Instanz als Fraktion der Gemeinde Safien qualifiziert wurde, das Eigentum am Hofwalde zugesprochen hat.

Um unsere obigen Behauptungen zu belegen, lassen wir zwei Beispiele aus der kleinrätlichen Rekurspraxis folgen. Daraus wird man auch ersehen, was für irrige Anschauungen über Fraktionsverhältnisse und Bürgerrecht herrschen.

Als erstes Beispiel wählen wir die Beschwerdesache der Fraktionen Durisch und Dutgien gegen die Gemeinde Valendas.[14] Auf Grund der Akten ergibt sich folgender Tatbestand:

1. Die Rekurrenten führen aus, daß die aus fünf Fraktionen bestehende Gemeinde Valendas eine einheitliche Gemeinde sei und daß daraus die Einheitlichkeit des Gemeindevermögens resultiere. Hieraus ergebe sich von selbst die Folgerung, daß alle Bürger und, im Rahmen des Niederlassungsgesetzes, alle Einwohner dieser Gemeinde mit Bezug auf das öffentliche Gemeindevermögen gleich behandelt werden

[14] R.E. vom 28. Dezember 1905.

müssen; das öffentliche Vermögen solle allen Einwohnern in gleicher Weise zugute kommen.

Dies sei nun aber in Valendas nicht der Fall, besonders in der Nutzung der «Großalp». Diese Alp sei für die Bedürfnisse der Fraktion Valendas-Dorf zu groß, während einzelne der übrigen Gemeindefraktionen zu wenig Alprechte besäßen und einen Teil ihres Viehstandes auswärts sömmern müßten, wenn sie es nicht vorzögen, ihr Vieh in der Großalp und zwar zu den gleichen Taxen zu sömmern, wie sie von Einwohnern auswärtiger Gemeinden bezahlt würden. Darin erblicken die Rekurrenten einen Mißstand, der vor dem Gesetz und vor dem Begriff einer einheitlich organisierten Gemeinde nicht bestehen könne. Es müsse daher eine Neuregelung respektive ein Ausgleich dieser Nutzungsverhältnisse vorgenommen werden.

Ungleichheit herrsche auch in der Nutzung der sogenannten Bürgerlöser, indem eine Kategorie von Bürgern weit besser gestellt sei als andere. Es gebe innert der politischen Gemeinde Valendas nur eine Bürgerkorporation, also kein Fraktionsbürgerrecht und keine Vorrechte der in einzelnen Fraktionen wohnenden Gemeindebürger; auch hier müßte eine Neuregelung eintreten.

Ebenso finde in Valendas keine billige und gerechte Taxation der Gemeindenutzungen statt, indem z. B. die Weidnutzungen im Frühling und Herbst in den höher gelegenen Fraktionen nicht denselben effektiven Wert hätten wie im Tale. Die Weidtaxen seien aber überall gleich hoch. Ähnlich verhalte es sich bezüglich der Holztaxen. Der Holzwert sei im Tale, wo Aufrüstungs- und Transportverhältnisse viel günstiger als in den Bergen seien, größer, die Taxen aber die gleichen.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bilden die Wasserversorgungsverhältnisse in den beiden rekurrierenden Fraktionen.

2. In materieller Beziehung bemerkt die rekurrierte Gemeinde, daß der in Graubünden herrschende Grundsatz der Einheitsgemeinde die Existenzberechtigung einzelner juristischer Personen mit eigenen Rechten nicht ausschließe, wie denn auch Art. 40 Kantonsverfassung und N.G. Art. 14 und 16 dies ausdrücklich anerkennen. Solche juristische Personen seien die Bürgerkorporationen oder Fraktionen, denen ihr bisheriges Genossenschaftseigentum an Alpen, Weiden und Wäldern zur Verwaltung und Nutzung unter der Bedingung von der Einheitsgemeinde Valendas überlassen wurde (Art. 4 und 7 Gemeindeverfassung), daß die Erträgnisse dieses Fraktionssondergutes in die Gemeindekasse fallen, welch letztere für die Verzinsung der Kapitalschulden der Bürgergemeinde respektive Fraktionen einzustehen habe.

Der Umstand, daß einzelne Fraktionen bessere Nutzungen haben als andere, könnte allerdings zu Ungerechtigkeiten führen; um dies zu verhindern, habe man in der Gemeindeverfassung, ganz im Einklang mit den bisher ergangenen klein- und großrätlichen Entscheiden das Prinzip der Freizügigkeit (Art. 6) statuiert, so daß jeder Gemeindeeinwohner sich niederlassen könne wo er wolle und am Genuß und an der Verwaltung des Korporationsgutes der betreffenden Fraktion partizipieren könne, ohne höhere Taxen bezahlen zu müssen. Es könne also von unrechtmäßiger Beeinträchtigung im Genuß des Gemeindegutes oder von Bevorzugung der Bürger keine Rede sein.

Die rekurrierte Gemeinde geht dann auf die einzelnen von den Rekurrenten angeführten Mißstände ein. Es erübrigt sich, hier alle Einzelheiten anzuführen. Besonderes Interesse verdienen noch die allgemeinen Ausführungen der Replik und Duplik.

3. In materieller Beziehung wird in der Replik betont, daß es nach heutiger staatsrechtlicher Auffassung

in der politischen Gemeinde eine einzige öffentliche Korporation gebe, das sei die Bürgergemeinde oder Bürgerkorporation (?). Fraktion und Bürgerkorporation seien keineswegs identische Begriffe. Seit Jahren stehe fest, daß die Fraktionen keine Bürgerkorporationen mit eigenen Rechten seien, daß es also nur ein Gemeindebürgerrecht und kein Fraktionsbürgerrecht gebe. Gerade in der Gemeinde Valendas seien diese Grundsätze zum ersten Male in prägnantester Form zur Feststellung gelangt.[15]

Die Fraktionen seien nur einzelne Bestandteile der Gemeinde mit der Besonderheit, daß sie mehr oder weniger weit vom Zentrum oder von anderen Bestandteilen liegen. Der in einer Fraktion wohnende Gemeindebürger sei Bürger der Gemeinde und nicht Fraktionsbürger, und als solcher genieße er dieselben Rechte wie alle anderen Gemeindebürger, insbesondere in bezug auf den Genuß am öffentlichen Gemeindevermögen, in erster Linie an Alpen, Allmenden, Wäldern und Lösern.

4. Die Duplik führt aus: Daß das heutige Staatsrecht den Begriff Fraktion nicht mehr kenne, sei unrichtig. Die Fraktionen, d. h. die ehemals in ihrer Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis selbständigen Gemeindeteile seien als juristische Personen verschwunden, aber als Bestandteile der Gemeinde noch vorhanden und können als solche gegenüber der Gesamtgemeinde ihre Rechte geltend machen. Die Besonderheit der Fraktion sei nicht die räumliche Entfernung vom Zentrum der Gemeinde, sondern die durch die Entfernung mancherorts bedingte, besonders geartete und durch die Gemeindeverfassung vorgesehene Nutzung des Gemeindegutes.

In den Erwägungen tritt der Kleine Rat vorerst auf die grundsätzlichen Fragen dieser Beschwerde ein.

[15] R.E. vom Jahre 1892 i. S. Gartmann gegen Valendas.

Diese prinzipiellen Erörterungen sind für uns von besonderem Interesse. Die Behandlung der einzelnen rekurrierten Fälle können wir als unbedeutend weglassen.

Die Gemeinde Valendas ist gemäß ihrer örtlichen Entwicklung und gemäß bestehender Verfassung eine Fraktionsgemeinde, d. h. eine Gemeinde, welche aus verschiedenen Ortschaften besteht, die einzeln namens der Gemeinde gewisse kommunale Rechte und Funktionen ausüben. Nun stellt sich die Gemeinde auf den Standpunkt, es seien die Fraktionen bestimmt abgerundete und festgeschlossene Bürgerkorporationen mit ganz individuellen Rechten. Sie scheint damit andeuten zu wollen, daß es hinsichtlich der Gemeindenutzungen in jeder Fraktion unabänderlich so zu verbleiben habe, wie es beim Inkrafttreten der jetzigen Verfassung gewesen war, und daß allfällige Ungleichheiten nur durch die in Art. 6 der Gemeindeverfassung garantierte Freizügigkeit von einer Fraktion zur anderen ausgeglichen werden könnten.

Eine solche Auffassung muß der Kleine Rat als unrichtig, zum mindesten als eine viel zu enge bezeichnen. Laut geltendem Staatsrecht handelt es sich überall da, wo Fraktionen vorkommen, hinsichtlich des öffentlichen Gutes um kommunales Eigentum, welches namens der Gemeinde und unter Oberaufsicht derselben zur Nutzung angewiesen wird und angewiesen werden soll. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die in Kraft bestehende Gemeindeverfassung von Valendas, speziell in Art. 4, 6 und 7 derselben, welche genau der kantonalen Normalordnung für Fraktionsgemeinden entsprechen. Wenn es nun da heißt, die Nutzungen werden von der Gemeinde taxiert und ihre Erträgnisse fallen in die Gemeindekasse, wogegen die Gemeinde die nachgewiesenen Bedürfnisse der Fraktionen zu befriedigen habe, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß

hinsichtlich der Nutzungen so viel als möglich der Grundsatz der Gleichberechtigung aller in der ganzen Gemeinde zu gelten und zur Anwendung zu kommen hat. Wo also bedeutende und empfindliche Ungleichheiten zutage treten sollten, da können die Gemeindebürger mit Recht verlangen, daß die Verschiedenheiten möglichst gehoben werden.

Andererseits ist aber auch festzustellen, daß überall da, wo sich jemals Fraktionen gebildet haben und wo solche von der politischen Gemeinde verfassungsmäßig toleriert werden, dies aus Gründen örtlicher Bequemlichkeit, aus Gründen leichterer und vorteilhafterer Benutzung der Gemeinde-Utilitäten geschehen ist und noch geschieht. Diese Tatsache fällt gegenüber der Forderung der Gleichbehandlung aller gleich schwer in die Waagschale. Ihr gegenüber kann denn auch nicht verlangt werden, daß der Genuß in allen Fraktionen ein absolut gleicher sein müsse. Bei der Beurteilung einer hierüber auftauchenden Streitfrage ist Vorteil gegen Vorteil abzuwägen.

Es folgt dann die Behandlung der einzelnen Streitpunkte.

Das Resultat aus den Erwägungen des Kleinen Rates:

Die Fraktion ist vermögensunfähig.

Im zweiten Beispiel vertritt der Kleine Rat den gegenteiligen Standpunkt. Wir führen die Beschwerde der Fraktion Brigels-Dorf gegen die Gemeinde Brigels an.[16] Der Tatbestand ist folgender:

1. Am 21. Dezember 1909 hat die Gemeinde Brigels mit geringer Mehrheit dem Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung ihre Zustimmung erteilt. Die Gemeinde war seit einiger Zeit schon durch den Kleinen

---

[16] R.E. vom 23. Mai 1911, Beschwerde betreffend Verletzung der Eigentumsgarantie.

Rat zur Aufstellung einer neuen Verfassung angehalten worden. Insbesondere sollte die Verwaltung der Gemeinde, um den großen, an sie gestellten Aufgaben genügen zu können, einer Neuregelung im Sinne der Vereinheitlichung unterzogen werden. An Stelle der bisher teilweise durch die einzelnen Fraktionen der Gemeinde besorgten Verwaltung (in vielen wichtigen Angelegenheiten, z. B. im Schul- und Armenwesen usw. erfolgte dagegen die Verwaltung seit langem schon einheitlich durch die Gesamtgemeinde) sollte in allen Verwaltungsangelegenheiten die Gemeinde treten.[17]

2. In Art. 5 der neuen Gemeindestatuten findet sich (in deutscher Übersetzung) nachstehende Bestimmung: «Die Gemeinde Brigels konstituiert sich als Einheitsgemeinde, indem sie alle öffentlichen Eigentumsrechte der Fraktionen aufhebt und als Gemeindeeigentum erklärt.» Diese Expropriation der Fraktionen zugunsten der Gemeinde geschah allerdings unter Zustimmung einer kleinen, wenige Stimmen betragenden Gemeindemehrheit, nicht aber unter Zustimmung auch der Mehrheit in den einzelnen Fraktionen.

Deshalb ist diese Bestimmung des Art. 5, soweit sie wohlerworbene Eigentumsrechte der Fraktion verletzt, verfassungswidrig. Der Rekurs richtet sich gegen die Verletzung der kantonalen Eigentumsgarantie.[18] Zu entscheiden ist die Frage, ob die Gemeinde Brigels angesichts der Eigentumsgarantie der Kantonsverfassung berechtigt war, durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gemeinde, also ohne Zustimmung der Mehrheit der Fraktionsgenossen in Brigels-Dorf, das Eigentum der Fraktion auf die Gemeinde zu übertragen.

Der Standpunkt des Kleinen Rates lautet in diesem Rekursfalle:

---

[17] Siehe kleinrätlicher Entscheid vom 14. April 1908, 14. und 16. April 1909.

[18] K.V. Art. 9, Abs. 4.

Durch staatsrechtliche Verschmelzung von Fraktionen zu Einheitsgemeinden geht das Eigentum der Fraktionen nicht ohne Einwilligung des Eigentümers auf die Gemeinde über. Vorbehalten sind jedoch die dem Staat oder der Gemeinde nach kantonalem Staats- und Verwaltungsrecht zustehenden Rechte über Verfügung, Verwaltung und Nutzung des betreffenden Eigentums. Praktisch hat die Frage, ob die Gemeinde oder ob die Fraktionen das öffentliche Vermögen nach den gesetzlichen Grundsätzen verwenden und verwalten, keine Bedeutung.

Das Resultat des kleinrätlichen Entscheides:

Die Fraktionen sind vermögensfähig.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, zu untersuchen, ob die Fraktionen vermögensfähig oder vermögensunfähig sind. Es genügt festzustellen, daß sie öffentlichrechtlichen Charakter besitzen. Falls sie als Eigentümer von Vermögensobjekten auftreten, haben sie dieselben nach den gleichen Grundsätzen zu verwalten wie die Gemeinden selbst.[19]

b) Privatrechtliche Verbände. Die Genossenschaften.

Ausnahmsweise finden wir in Graubünden privatrechtliche Genossenschaften als Eigentümer an Wald und Weide. Wir denken hier ausschließlich an größere Waldungen und nicht an kleinere, vereinzelte Waldparzellen, die oft auf Privatboden liegen.

---

[19] Art. 1 des Gesetzes über Verwendung von Korporationsvermögen:

«Jede Gemeinde und jeder Kreis, sowie überhaupt jede Korporation (andauernde Gemeinheit von Personen zur Erreichung eines öffentlichen Zweckes) ist verpflichtet, für den ungeschmälerten Bestand ihres Vermögens besorgt zu sein und darf dasselbe zu keinen Privatzwecken verwenden.»

«Die Genossenschaft ist eine korporative Verbindung von Menschen, welche an dem Genossenschaftsgut selbständige Nutzungs- oder Teilrechte besitzen.»[20]

«Die Genossenschaft bildet den Übergang von der Korporation zum Miteigentum. Sie unterscheidet sich wesentlich von ersterer dadurch, daß den Genossen ein selbständiges Nutzungsrecht an dem Genossenschaftsgut zusteht, und von dem Miteigentum durch dessen Verdichtung zum Gesamteigentum, wovon die nächste Folge ist, daß seitens der einzelnen Genossen nicht auf Teilung des Genossenschaftsgutes geklagt werden kann.» [21]

Die Genesis derartiger Genossenschaften, insbesondere der sogenannten «Waldgenossenschaften», ist überall, wo solche zur Entstehung gelangt sind, ohne Ausnahme die gleiche. Die Anteilhaber am Gemeinland, an der ursprünglichen gemeinen Mark vermehrten sich zu einer gewissen Zeit; die Folge war das Bestreben seitens der Eingesessenen, diese Vermehrung und damit die Zunahme der Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit zu verhindern. Dies geschah an einzelnen Orten durch ein Verbot des Häuserbaues, in anderen Gegenden, insbesondere im Kanton Graubünden, durch eine intensive Erschwerung oder gar Verunmöglichung der Niederlassung und Bürgeraufnahme, wozu auch die um die gleiche Zeit ungefähr aufkommende Übernahme der Armenversorgung durch die Gemeinde wesentlich beitrug. Dahinzielende Bestimmungen finden sich in sozusagen allen bündnerischen Statutarrechten und späteren Gemeindeordnungen.[22]

Eine völlige Abschließung des nutzungsberechtigten Kreises war auf diesem Wege aber nicht möglich; diese trat allmählich auf andere Weise ein. Und zwar konnte

[20] B.Pr.R. § 87, Abs. 4.

[21] Kommentar von P. C. Planta zu B.Pr.R. § 87, Abs. 4.

[22] Siehe I. Kapitel, S. 7.

sie auf zweifache Art erfolgen: Der einfachste Weg hierzu war der, daß man die Zahl derjenigen Hof- und Grundbesitzer, die daselbst Gemeindegenossen und als solche nutzungsberechtigt waren, für abgeschlossen erklärte: also eine Fixierung der Nutzungsberechtigten nach Hofstätten oder Häusern. Die Folge dieser Art der Abschließung war, nach erfolgter Zuwanderung und daheriger Vermehrung der Bevölkerung, daß eine Menge von Grundbesitzkomplexen keinen Anteil an den gemeinen Nutzungen mehr hatten, währenddem einzelne Häuser ohne Grundbesitz derselben in vollem Umfange teilhaftig blieben.

Weit häufiger war aber die Abschließung der Zahl der Nutzungsberechtigten durch ein anderes Mittel, nämlich dadurch, daß man den ganzen auf die Privatzwecke der betreffenden Einwohner, Gemeinde- respektive Hofgenossen, entfallenden jährlichen Ertrag der Weide, des Waldes usw. in eine bestimmte, für die Zukunft unabänderliche Anzahl fixierter Nutzungsanteile gliederte.

Damit trat aber eine Änderung ein in der Art der Nutzungen. Während bisher nur derjenige Anteil an den Nutzungsrechten besaß, der innerhalb der Dorf- oder Hofmarkung «Haus und Rauch», d. h. also Wohnsitz und eventuell Grundbesitz, hatte, konnte nun auch derjenige Nutzungsanteile sich erwerben, der nicht innerhalb der betreffenden Gemeinde wohnte.

Die oben geschilderte Entwicklung entspricht vorwiegend derjenigen, wie sie in den Gemeinden des ebenen Landes sehr häufig vor sich gegangen ist.

In den Gebirgstälern Graubündens war das allgemeine Interesse am Gemeinland für die hauptsächlich Landwirtschaft treibende Bevölkerung zu groß, als daß eine so ausgesprochene Tendenz zur Verprivatisierung sich hätte durchsetzen können. Einzig in Gegenden, die nach dem Einzelhofsystem besiedelt waren, wurde

der Übergang von einstmals öffentlichem Eigentum in Privateigentum ermöglicht. Das läßt sich leicht aus dem geringen Interesse der Einzelnen an den gemeinsamen Nutzungen erklären.

Diese Ausnahmefälle, von denen wir kurz reden wollen, sind dort zu suchen, wo das Gesamte oder zum mindesten ein großer Teil des früher unstreitbar öffentlichen Waldkomplexes statt in das Eigentum der betreffenden Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Korporation (Fraktion) in die Hände von Privatgenossenschaften übergegangen ist. Derartige Fälle gibt es zwei in unserem Kanton: in der Landschaft Davos und in St. Antönien.

An ersterem Orte ist der Großteil der Waldungen im Laufe der Zeit verprivatisiert worden und befindet sich heute im Eigentum wirklicher Waldgenossenschaften. Ein bedeutender, aber eher abgelegener Teil der Waldungen ist zwar jetzt noch öffentliches Eigentum der Gemeinde.

In der Gemeinde St. Antönien-Castels ist sämtlicher früher öffentliches Eigentum der Gemeinde gewesener Wald (der sogenannte «Hinteraschüeler Wald» mit einem jährlichen Hiebsatz von 270 fm) seit mehr als zweihundert Jahren schon Eigentum einer sogenannten «Waldgenossenschaft Hinteraschüel». Auch hier stehen wir vor dem Bilde einer durchaus privatrechtlich und genossenschaftlich organisierten juristischen Person.

In bezug auf die Weiden ist der Verprivatisierungsprozeß in Davos nicht so weit gediehen. Infolge des schon oben geschilderten eigenartigen Besiedelungssystems haben sich zahlreiche Weidgenossenschaften gebildet. Nie sind sie aber alleiniger Eigentümer des ganzen Nutzungsobjektes. Überall, wo es sich um Weidgenossenschaften handelt, erstrecken sich die Nutzungen auf eigenen und fremden Boden oder

ganz auf fremden Boden. Größtenteils ist der Boden Dritter, der in Frage kommt, Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder aber im Eigentum von Waldbesitzern. Auf die einzelnen Fälle werden wir bei der Behandlung der Rechtsnatur der Nutzungsrechte eintreten.

§ 7. Die Allmende als Rechtsobjekt.

Zwischen den Rechtssubjekten und Rechtsobjekten sind verschiedene juristische Verhältnisse denkbar. Das grundlegende Verhältnis zwischen beiden ist das, daß dem Rechtssubjekt das Recht der vollen Herrschaft über das Rechtsobjekt zusteht. Man nennt dieses Verhältnis Eigentum. Es ist aber auch möglich, daß das Rechtssubjekt nur gewisse beschränkte Rechte am Rechtsobjekt hat und daß das Eigentum einem dritten Rechtssubjekt zusteht. Dies ist der Fall bei den Davoser Weidgenossenschaften. Dort handelt es sich um dingliche Rechte an fremdem Eigentum.

III. Kapitel.

Rechtsnatur der Nutzungsrechte.

Um die Rechtsnatur der Nutzungsrechte festzustellen, müssen wir unterscheiden zwischen der Berechtigung aus der Zugehörigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Korporation, Gemeinde, und der Zugehörigkeit zu einer privatrechtlichen Genossenschaft. Wie schon erwähnt, tritt der letztere Fall in Graubünden nur selten auf.

Welchen Weg wir bei unseren Feststellungen einzuschlagen haben, zeigt uns Miaskowski: [1] «Abgesehen von dem Ergebnis einer Prüfung der positiven Gesetzesbestimmungen, welche natürlich, wo sie uns nicht im Stiche lassen, die sicherste Entscheidung bieten, wird, wie Wyß zutreffend bemerkt, überall dort die Ausbildung einer rechtlichen Einheit, einer juristischen Person angenommen werden können, wo sich für die Vereinigung einer Anzahl von Personen eine herrschende Gewalt gebildet hat. Diese wird aber wieder immer zur Ausbildung gelangen müssen, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse gebieterisch die Unterordnung der Einzelnen unter dasselbe verlangt.

Mit dieser Auffassung stimmt auch Heusler überein, wenn er sagt, daß das Bewußtsein der Einheit eines durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten Rechtssubjektes so lange schlummert, bis der Gedanke, daß ein höheres, allgemeines, öffentliches Interesse oder, wie Obwaldner Quellen sich ausdrücken, «daß gemeine

---

[1] Miaskowski, Die schweizerische Allmende, S. 5 ff.

Wesen» und nicht das momentane Interesse der einzelnen Genossen bestimmend sein müsse, zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist.»

§ 8. Voraussetzungen der Berechtigung.

Die Voraussetzungen der Berechtigung sind je nach Ableitung derselben aus der Zugehörigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Korporation oder zu einer privatrechtlichen Genossenschaft verschieden.

Wir wollen vorerst den ersten Fall behandeln. Dabei unterscheiden wir zwischen persönlichen und dinglichen Voraussetzungen.

Die politische Einheitsgemeinde setzt sich zusammen aus allen zur Zeit anwesenden Bürgern, Niedergelassenen, Aufenthaltern und Ausländern. Die beiden letzten Kategorien haben laut Gesetz keine Nutzungsberechtigung. Die Bürger sind die alteingesessene, das Gemeindebürgerrecht besitzende Volksklasse. Als persönliche Voraussetzung für ihre Nutzungsberechtigung sind erforderlich:

1. der Besitz des Bürgerrechtes,
2. die Wohnhaftigkeit in der Gemeinde.[2]

Die Niedergelassenen sind die des Gemeindebürgerrechtes nicht teilhaftigen Schweizerbürger, die aber in der Gemeinde festen Wohnsitz haben. Art. 45, Abs. 1, der Bundesverfassung [3] garantiert jedem Schweizerbürger das Niederlassungsrecht. Die Niederlassung kann nur denjenigen verweigert werden, welchen auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils die bürgerlichen

---

[2] «Voraussetzung der Nutzungsberechtigung ist dauernder Wohnsitz.» R.E. vom 23. Juli 1924 i. S. Unold gegen Silvaplana.

[3] B.V. Art. 45, Abs. 1: «Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.»

Rechte und Ehren entzogen sind. Der Entzug der Niederlassung ist auch in den Fällen statthaft, wo der Niedergelassene dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Nutzungsberechtigung der Niedergelassenen sind:

1. Die Niederlassungsbewilligung der Gemeinde. Diese muß jedem Schweizerbürger erteilt werden, ausgenommen die oben angeführten Fälle.
2. Die Wohnhaftigkeit in der Gemeinde. Diese ist ja schon durch die Niederlassung bedingt.

Die dinglichen Voraussetzungen sind teilweise bei den Nutzungen am Walde und bei den Nutzungen an der Weide verschieden. Das geht auch aus der Natur dieser Nutzungen hervor. Sie repräsentieren einen wesentlichen Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebe der zahlreichen bündnerischen Bauernbevölkerung. Der Kanton Graubünden und mit ihm auch die Gemeinden haben ein großes Interesse am Wohlergehen dieser Landbevölkerung. Das bewirkte schon in früheren Zeiten, daß das Eigentum der alten Markgenossenschaften als öffentliches Eigentum auf ihre Rechtsnachfolger, die Gemeinden, überging. So wurde das Prinzip der «Nutzung nach Bedürfnis» erhalten und verhindert, daß das ehemalige öffentliche Eigentum an Private überging und somit bedeutende Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den für ihren Betrieb wichtigen Nutzungen ausgeschlossen wurden.

Um das jeweilige Bedürfnis, das sich von Jahr zu Jahr verändern kann, festzustellen, bedient man sich gewöhnlich eines realen Substrates. Die Festsetzung der Nutzungsberechtigung an der Weide geschieht gewöhnlich nach dem Grundbesitz und nach der Zahl des überwinterten Viehs. Bei den Nutzungen am Walde

gelten die gleichen Grundsätze. Nur genügt hier meistens die Führung einer Haushaltung zur Berechtigung zum Bezuge eines gewissen Quantums Brennholz.

Es wäre falsch, daraus den Schluß zu ziehen, es handle sich bei diesen Nutzungen um solche realer Natur, die an den Grundbesitz, an bestimmte Häuser und Güter gebunden seien. Die reale Voraussetzung dient hier lediglich als Verteilungsmodus, als Grademesser für das jeweilige Bedürfnis.

Der Standpunkt, daß die Gemeindealpen und Weiden in einem dinglichen Rechtsverhältnisse zu dem privaten Grundbesitz in der Gemeinde stehen, ist von unserem Staatsrecht schon längst aufgehoben worden. Wir verweisen diesbezüglich auf P. C. Planta.[4] Dort wird ausgeführt, daß ursprünglich das Nutzungsrecht an der Allmende als Pertinenz zu dem Grundbesitz zu betrachten gewesen sei und dinglichen Charakter gehabt habe, daß aber dieses Nutzungsrecht in der Folge sich zu einem persönlichen Rechte des Bürgers (wohl auch der Niedergelassenen!) ausgebildet habe. Wenn P. C. Planta dann am Schlusse seiner Erörterungen bemerkt, daß das Nutzungsrecht seinen dinglichen Charakter noch nicht ganz verloren habe, so trifft diese Auffassung jedenfalls für die Folgezeit nicht mehr zu. Mit der Annahme des Niederlassungsgesetzes vom 1. September 1874 war auch der letzte Rest eines dinglichen Nutzungsrechtes verschwunden; denn der Art. 12 dieses Gesetzes gewährt dem Schweizerbürger den Mitgenuß am Gemeindevermögen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern, ganz unbekümmert darum, ob derselbe in der Gemeinde eigenen Grundbesitz hat oder nicht. Es leitet vielmehr dieses Nutzungsrecht ausschließlich ab von der persönlichen Zugehörigkeit des Schweizerbürgers zum Gemeindeverbande. Es han-

---

[4] P. C. Planta, Kommentar zu § 214 B.Pr.R.

delt sich also in ganz ausgesprochener Weise um ein persönliches Recht.

Wenn das bündnerische Staatsrecht sich dahin ausgebildet hat, daß dem Vieh, das mit auf Gemeindegebiet gewachsenem Heu gewintert wurde, ein Vorzugsrecht bei der Bestoßung der Alpen eingeräumt worden ist, so hat das nicht etwa die Bedeutung, daß damit ein dingliches Recht des privaten Grundbesitzes auf die Benutzung der Gemeindealpen erwachsen sei. Vielmehr handelt es sich hier um die praktische Regelung des Verfahrens bei Bestoßung der Alpen, wobei auf die Bedürfnisse der alt angesessenen Bürger in erster Linie Rücksicht genommen wurde. Man sagte sich, daß es einem rationellen Betriebe der Landwirtschaft angemessen sei, den grundbesitzenden Bürgern Gelegenheit zu geben, das Vieh, das sie mit in der Gemeinde gewachsenem Heu gewintert haben, auch in der Gemeinde zu sömmern, und daß, wenn der Vorrat es zulasse, in analoger Weise auch der grundbesitzende Niedergelassene zu behandeln sei. Diese Regelung ist die viel gerechtere, als wenn man bei gleichberechtigten Ansprüchen der Bürger oder Niedergelassenen beispielsweise durch das Los hätte entscheiden wollen.

Es ist Sache der kantonalen Gesetzgebung, zu entscheiden, ob es sich bei den öffentlichen Nutzungsrechten um dingliche oder persönliche Rechte handelt. Dies geschah auch in einer für alle Gemeinden verbindlichen Weise. Dingliche Berechtigungen irgendwelcher Art an öffentlichen Nutzungen, seien es Wald-, Weide- oder Alpnutzungen, sind ganz ausgeschlossen. Nur die persönliche Zugehörigkeit eines Genossen zu einem Gemeindeverbande, sei es als Bürger oder Niedergelassener, der Wohnsitz ist maßgebend zur Feststellung des Nutzungsrechtes. Der Grundbesitz allein gibt keinerlei Recht. Wo diesem noch irgendein Recht

eingeräumt ist, liegt Mißbrauch vor, ein Verstoß gegen kantonales Recht.

Das Recht am Wald ist persönlicher Natur. Auf das Losholz hat nur der in der Gemeinde wohnende Bürger oder Niedergelassene Anspruch. Ganz das gleiche gilt für das Bauholz. Wer nicht zum Gemeindeverbande gehört, hat keinen Anspruch auf Abgabe von Bauholz aus den Gemeindewäldern zu reduzierten Taxen. Wenn er es trotzdem erhält, so geschieht dies mißbräuchlich. Dieser Mißbrauch besteht noch vielerorts. Deswegen ist es aber gleichwohl ein Abusus, der in jedem Falle beseitigt wird, wo der Kleine Rat nach Maßgabe des Gesetzes zu entscheiden hat.

Das Recht auf die öffentliche Weide und Alpnutzung ist ein persönliches Recht. Auch hier mag ab und zu noch ein Mißbrauch vorkommen und Personen, die mangels Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande keinen Anspruch auf Mitgenuß haben, ein solcher gewährt werden, weil sie Grundbesitzer auf Gemeindegebiet sind. Aber auch hier besteht ein Recht auf die Nutzung nicht.

Das Recht wird deswegen nicht zum dinglichen, daß Personen des Gemeindeverbandes, die ihr Vieh mit auswärts gewachsenem Heu wintern, in der Nutzung zurückstehen müssen, oder daß Personen ohne Viehhabe der Nutzung nicht teilhaftig werden. Letztere sind von der Nutzung nicht ausgeschlossen, sie befinden sich nur in der tatsächlichen Unmöglichkeit, die Nutzung auszuüben. Erstere werden mit ihrem Anspruch nur den eigenen Gemeindegenossen, die eigengewintertes Vieh besitzen, nachgestellt. Dies geschieht allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit, im Interesse der Erhaltung der alteingesessenen Bauernsame, die sich sonst nicht zu halten vermöchte. Keineswegs werden sie aber gegenüber denen zurückgestellt, die Grundbesitz in der Gemeinde haben, aber auswärts wohnen;

denn diesen kommt überhaupt keine Nutzung zu, während der Gemeindegenosse, der fremdes Heu füttert, grundsätzlich durchaus nutzungsberechtigt ist.

Wo immer im Kanton heute noch von diesen allgemeinen Regeln abgewichen wird, wo Gemeindealprechte an den Besitz von Häusern geknüpft sind, da handelt es sich um Überreste aus alter Zeit, die sich mit unserem heutigen Staats- und Gemeinderechte nicht vertragen und für deren Beseitigung der Richter da ist, sobald er darum angegangen wird.

Die Nutzungsberechtigung richtet sich nach der rechtlichen Stellung (nach dem Bürgerrecht) des Haushaltungsvorstandes. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: [5]

Art. 3 der Grundlöserverordnung der Gemeinde Cazis bestimmt: «Jede in der Gemeinde niedergelassene bürgerliche Haushaltung hat Anspruch auf eine Losserie.»

Als bürgerlich im Sinne dieser Verordnung kann nur die Haushaltung gelten, deren Vorstand das Bürgerrecht der Gemeinde Cazis besitzt. Haushaltungsvorstand ist derjenige, dem die Hausgewalt im Sinne des Familienrechtes zusteht und der für die Angehörigen seiner Hausgemeinschaft in gehöriger Weise zu sorgen hat.

Die Ph. R. wohnt seit 1901 bei ihrer mit Herrn W. aus Deutschland verheirateten Nichte. Es frägt sich nun, ob die hierdurch gebildete Haushaltungsgemeinschaft der Rekurrentin mit den Eheleuten W. als bürgerlich in oben erwähntem Sinne betrachtet werden kann.

Nach Z.G.B.[6] ist der Ehemann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft und damit auch der Haushaltungs-

---

[5] R.E. vom 19. November 1918 i. S. Rizzi gegen Bürgerrat Cazis.

[6] Z.G.B. Art. 160.

vorstand, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß diese gesetzliche Vermutung in einem besonderen Falle nicht zutrifft. Rekurrentin weist nirgends nach, daß tatsächlich sie dem Haushalt vorsteht, in dem sie gemeinsam mit ihrer Nichte und deren Ehemann lebt, daß sie die Hausgewalt innehabe. Es muß daher angenommen werden, daß der in Cazis nicht verbürgerte Ehemann der Nichte der Rekurrentin der Haushaltungsgemeinschaft vorsteht. Diese wird dadurch unter die nichtbürgerlichen Haushaltungen eingereiht.

Einfacher gestalten sich die Voraussetzungen für die Berechtigung bei den privatrechtlichen Genossenschaften. Dort genügt der Besitz von Anteilrechten zur Berechtigung, sofern in den Statuten der betreffenden Genossenschaften nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9. Nutzungsrechte aus Zugehörigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Korporation.

«Eine Korporation ist eine Mehrheit von Menschen, die nur als Gesamtheit gewisse Rechte hat und sie mit einem einheitlichen Willen ausübt.» [7] Die Korporation setzt eine Anzahl (mindestens zwei) Menschen voraus, die nur gemeinschaftlich und mittelst eines Kollektivwillens ihre Rechtsfähigkeit beurkunden. Dahin gehören vor allem die Gemeinden und der Staat selbst.[8]

Die Korporationen sind juristische Personen, die eine Verbindung mehrerer physischer Personen zur Unterlage haben, aber welche nur als einfache ideale Personen — abstrahiert von den einzelnen Gliedern — gedacht werden. Das Korporationsvermögen ist ausschließlich Vermögen der Korporation, nicht zugleich,

---

[7] B.Pr.R. § 87, Abs. 3.

[8] Planta, Kommentar zu B.Pr.R. § 87, Abs. 3.

auch nicht zu Teilen, Vermögen der Mitglieder der Korporation.

Wald und Weide sind ein Vermögensobjekt der Korporation. Ihr allein steht die Nutzung ihres Vermögens zu. Das Niederlassungsgesetz schreibt nur vor, daß die Bürger, und sofern deren Bedarf gedeckt ist, auch die Niedergelassenen einen Anspruch auf die Mitbenutzung der Gemeinde-Utilitäten haben, aber wohlverstanden nur gegen Entgelt. Nach N.G. Art. 12 [9] ist jeder Schweizerbürger (ausgenommen die Aufenthalter) befugt, einen Mitgenuß am Gemeindevermögen zu beanspruchen. Der Anspruch auf die Nutzungen an Wald und Weide ist ein persönliches, öffentlichrechtlich geschütztes Staatsbürgerrecht. In diesem Sinne hat auch der Kleine Rat in konstanter Praxis entschieden. Daß es sich bei der Gewährung von Nutzungen nicht um privatrechtliche Rechtsgeschäfte handelt, sondern um ein Privileg kraft öffentlichen Rechtes, zeigt nachfolgender Rekursfall: [10]

Die Verwaltung der Valendaser Gemeindefraktionen war bis zum Erlaß der neuen Gemeindeverfassung vom Jahre 1894 vollständig den Fraktionen selbst und deren Vorständen überlassen.

Das Fraktionsgut wurde nur von den betreffenden Fraktionen benutzt, und die Taxen flossen in die Fraktionskasse; auch die Höhe der Taxen wurde ausschließlich durch die Fraktionen bestimmt. Die politische Gemeinde kümmerte sich um alle diese Dinge nicht.

Im Juni 1894 gab sich die politische Gemeinde Valendas eine neue Verfassung und stellte zugleich eine Taxen- und Steuerordnung auf, welche unter an-

---

[9] Siehe Anhang S. 90.

[10] R.E. vom 19. März 1896 i. S. H. Bühler gegen den Vorstand der Gemeinde Valendas.

derem viel höhere Taxen für die Holznutzung einführte.[11]

Art. 10 dieser Verordnung lautet ferner wie folgt:

Die Taxen- und Steuerordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die hohe Regierung in Kraft[12] und gilt schon für das Jahr 1894.»

Rekurrent B. hatte sich im März 1894 bei der Fraktion Brün zum Holzbezug für eine Stallbaute angemeldet und seinen Holzrodel eingegeben. Derselbe wurde vom Förster der politischen Gemeinde geprüft, vom Fraktionsvorstand genehmigt und das Holz dem Petenten schon im Mai 1894 angewiesen und gezeichnet. B. machte sich sofort an das Aufrüsten des Holzes und nahm auch dessen Verarbeitung im Walde selbst vor. Noch im Monat Mai stellte der Förster der politischen Gemeinde, der auch der Fraktion diente, die entsprechende Holzrechnung aus, und B. hat dieselbe sofort durch Verrechnung mit der Fraktion bereinigt.

Am 11. November 1895 stellte der Vorstand der Gemeinde Valendas dem B. Rechnung für das im Mai 1894 bezogene Holz. Die Taxen, die die Gemeinde berechnete, waren erheblich höher als diejenigen, die ehemals von der Fraktion beansprucht wurden. Die Bezahlung derselben durch B. wurde von der politischen Gemeinde anerkannt und nur noch die Differenz gefordert. B. bestritt jede Zahlungspflicht, worauf er betrieben wurde. Er war nun genötigt, den Betrag zu bezahlen. B. beschwerte sich daraufhin beim Kleinen Rat dagegen, daß der Taxen- und Steuerordnung[13] rückwirkende Geltung beigemessen wurde.

---

[11] Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Art. 3, 6 und 7 der genannten Taxen- und Steuerordnung.

[12] Die Genehmigung durch den Kleinen Rat erfolgte am 13. Juli 1894.

[13] Art. 10 derselben.

Der Kleine Rat kam zu folgenden Erwägungen:

«Es frägt sich zunächst, welche zeitliche Ausdehnung der Gesetzgeber, in concreto die Gemeinde Valendas, der neuen Taxen- und Steuerordnung durch den zitierten Art. 10 geben wollte, ob es die Meinung war, daß derselbe für das ganze Jahr 1894 oder nur für die Zeit von der Genehmigung durch die Regierung an zu gelten habe. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Wortlaut des Art. 10 für beide Auffassungen Handhaben bietet. Wenn einerseits nach dem ersten Satz die Taxenordnung erst nach Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft treten soll, so bestimmt der zweite Satz doch ohne irgendwelche Einschränkung und schlechtweg, daß sie für das Jahr 1894 gelten soll. Es läßt sich ohne Zwang annehmen, daß man damit in der Tat die Wirksamkeit des Gesetzes auf das ganze Jahr ausdehnen wollte, da ja dieser Zusatz anderfalls ganz überflüssig gewesen wäre. In diesem Dilemma rechtfertigt es sich, auf die Interpretation der Gemeinde als der Gesetzgeberin Rücksicht zu nehmen. Es muß dies um so mehr geschehen, als diese Interpretation, wenigstens in bezug auf die Taxen und Steuern, nicht nur rechtlich möglich, sondern, wie es sich aus dem folgenden ergibt, rechtlich notwendig ist.

Es ist vorab zu konstatieren, daß in dem Bezuge von Taxenholz und in der Gewährung von solchem kein Rechtsgeschäft im privatrechtlichen Sinne liegt. Der Bezüger von Utilitäten, hier speziell Taxenholz, will einfach von seinem bürgerlichen Privilegium, welches ihm das öffentliche Recht einräumt, Gebrauch machen. Indem er dieses tut, verpflichtet er sich, den die Abgabe von Taxenholz normierenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts voll und ganz nachzukommen.

Verfassung und Gesetz[14] schreiben vor, daß der Ausfall in dem Haushalt der Gemeinde in erster Linie aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens zu decken sei und daß die Gemeinde-Utilitäten zu diesem Zwecke bis zu 50 % beziehungsweise 75 % ihres Wertes zu taxieren sind. Da das Defizit einer Gemeinde sich mit Sicherheit erst am Ende eines Verwaltungsjahres feststellen läßt, so kann auch erst dann mit Bestimmtheit gesagt werden, welche Taxen auf den Bezug von Utilitäten gelegt werden müssen. Die Gemeinde muß sich daher stets das Recht vorbehalten, die Taxen bis zum erlaubten Maximum und zwar auch erst nachträglich nach Bedürfnis der Verwaltungsrechnung zu erhöhen. An diesem Recht muß die Gemeinde hauptsächlich dann festhalten, wenn sie genötigt ist, Steuern zu erheben, weil der Steuerzahler berechtigt ist, die Steuern zu verweigern, sofern die Taxen nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Höhe erhoben werden.»

Da die Nutzungen des Gemeindevermögens dem öffentlichen Bedürfnis dienen sollen, werden sie auch nach demselben verteilt. Die Korporation ist befugt, den Umfang der Nutzungen jedes Jahr festzustellen, diese zu erweitern oder zu reduzieren. Wir lassen hier wiederum einige Entscheide aus der Rekurspraxis des Kleinen Rates folgen.

In der revidierten Forstordnung beschränkte die Gemeinde Malans einzelnstehende Personen, welche eigenen Haushalt führen, auf ein halbes Holz- und Laublos. Ein Rekurs wurde abgewiesen, da bei der Verteilung das Bedürfnis maßgebend ist.[15]

---

[14] N.G. Art. 14, dazu Ausführungsbestimmungen § 2. Siehe Anhang S. 90 und 93.

[15] R.E. vom 20. Oktober 1899 i. S. O. Schmid gegen Gemeinde Malans.

Die Grundsätze für die Festsetzung der Weideberechtigung sind aus nachfolgendem Beispiel, das wir der kleinrätlichen Rekurspraxis entnehmen, ersichtlich.[16]

Der Rekurrent besitzt im Maiensäß Löbbia auf Gebiet der Gemeinde Vicosoprano, wo er sich niedergelassen hat, Güter, die einen Ertrag für die Winterung von fünf Kühen liefern. Ebenso besitzt er auch in Castasegna Güter für Winterung von drei Kühen. Da er das Heu in Castasegna gern im Winter während zwei bis drei Monaten verfüttern würde, stellte er an die Gemeinde Vicosoprano das Gesuch, sie wolle ihm die Verstellung seines Viehes nach Castasegna für zwei bis drei Wintermonate gestatten.

Die Gemeinde Vicosoprano wies das Gesuch auf Grund von Art. 1 des Weidereglementes ab, welches lautet:

«Il godimento d'erba sui pascoli e sulle alpi comunali vien concesso a tutto e solo quel bestiame (compreso i risp. «nudrign») di abitanti del comune, il quale dalla metà d'ottobre sino alla metà di giugno vien svernato durante sette mesi sul territorio di esse.»

Gegen diesen abweisenden Bescheid ist die Beschwerde gerichtet.

Der Kleine Rat nahm folgende Stellungnahme ein:

1. Die Grundidee der Bestimmung des § 1 des Weidregulativs von Vicosoprano besteht darin, daß nur das Vieh Heim- und Alpweideberechtigung haben soll, das mit auf Gemeindegebiet gewachsenem Heu gewintert wird. Dieser Grundsatz ist durch ständige kleinrätliche Rekurspraxis anerkannt.[17]

---

[16] R.E. vom 25. Oktober 1912 i. S. L. Maffei gegen Gemeinde Vicosoprano.

[17] Schmid, Rekurspraxis des Kleinen Rates, Nr. 67, 90.

Dieser Grundsatz, angewendet in der Form der obigen Reglementsbestimmung, ist in den gewöhnlichen Fällen, wo der Bauer auch seine Güter in der Gemeinde hat, in der er wohnt, sehr einfach anwendbar.

3. Dagegen kommen andere Verhältnisse vor, nämlich, daß ein Bauer einen Teil seiner Güter in einer anderen Gemeinde hat. Derselbe kann nun zwei Betriebe haben, so daß er in jeder der beiden Gemeinden so viele Tiere wintert, als Heu dort vorhanden ist, und hat demgemäß Weidenutzung für die betreffenden dort gewinterten Tiere.

Dagegen kann der Betrieb auch so geschehen, daß er eine gewisse Zeit mit der ganzen Viehhabe an einem und den Rest am anderen Orte wintert.

In diesem Falle ist der betreffende Bauer von der Weidenutzung sowohl in der einen wie in der anderen Gemeinde ausgeschlossen, wenn, wie in Vicosoprano, die Vorschrift besteht, daß nur das Vieh auf die Gemeindeweide getrieben werden könne, das von Mitte Oktober bis Mitte Juni in der Gemeinde stehen müsse.

3. Es frägt sich, ob diese Vorschrift, welche für ganz einfache und normale Verhältnisse, wie oben ausgeführt, vollkommen dem gewollten und zulässigen Zwecke entspricht, anderen, wenn auch weniger häufig vorkommenden, aber durchaus nicht seltenen oder abnormen Verhältnissen genügend Rechnung trägt oder nicht durch ihre starre Form den Grundsatz gleicher Rechte für alle verletzt.

Der Kleine Rat hatte in einem analogen Falle [18] gefunden:

«Es kann aber von einer Gemeindegesetzgebung nicht verlangt werden, daß sie auf alle überhaupt vorkommenden Verhältnisse Einzelner Rücksicht nehme. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe vollkommen, wenn

---

[18] R.E. vom 16. Juli 1897.

sie den allgemeinen Interessen Genüge leistet und muß in dieser Beziehung zugestanden werden, daß die Bedingungen, welche die Gemeinde Stampa für den Mitgenuß der Weiden aufstellt, nicht erschwerender sind als üblich und als die allgemeinen Interessen es erfordern. So ist die Bestimmung, daß die Weide nur durch Vieh benützt werden dürfe, welches in der betreffenden Gemeinde mit Heu, das dort gewachsen ist, gewintert wurde, ein fast in allen Gemeindeordnungen wiederkehrender Satz und ein notwendiger Schutz gegen Überstellung der Weiden.

Um den in diesem letzten Satze aufgestellten und nie bestrittenen Grundsatz handelt es sich nun gar nicht. Die Aufnahme von Vieh auf die Gemeindeweide, das nicht mit auf Gemeindegebiet gewachsenem Heu gewintert worden ist oder hätte gewintert werden können, verlangt niemand, auch der Rekurrent nicht. Vielmehr frägt es sich nur, ob ein Bauer bei der oben unter Ziffer 2 geschilderten Betriebsart die Gemeindeweide nicht mit der Zahl der Viehstücke benützen darf, welche er auf Gemeindegebiet wintern kann, und der tatsächlich auch das bezügliche Heuquantum verfüttert, aber in kürzerer Zeit mit einer größeren Viehhabe und dann für einige Zeit mit dieser größeren Viehhabe auswärts weilt.

Wenn diese Fälle ganz singuläre Erscheinungen wären, so könnte mit dem Kleinen Rat von 1897 zur Tagesordnung geschritten werden, wenn man auch das Ungerechte und Stoßende, das darin liegt, nicht verkennen kann. Auch müßten dieselben unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch der Gemeinde ein schwieriges und umständliches Kontrollverfahren erwachsen würde, allein das kann doch nicht gesagt werden. Mit der Zunahme des Verkehrs mehren sich auch solche Erscheinungen, und ihre Berücksichtigung gibt nicht besondere Schwierigkeiten.

Es wintert einer z. B. vom 15. Oktober bis 15. Juni (Vorschrift der Gemeinde Vicosoprano) zwölf Stück Kühe und Rinder und acht Stück Jungvieh. Er bleibt sechs Monate in der Wohngemeinde und zwei Monate auswärts. Also fallen auf die Winterung mit in der Wohngemeinde gewachsenem Heu drei Viertel der Viehhabe oder neun Stück Großvieh und sechs Stück Jungvieh.

Wenn in den praktischen Fällen die Rechnung nicht so genau aufgeht, so hat natürlich die Gemeinde das Recht, die Abrundung nach unten vorzunehmen. Aber die Gemeinde kann auch, darüber bestehen ja bestimmte Erfahrungen, erklären, auf welches Quantum verfüttertes Heu ein Stück Groß-, Jung- und Kleinvieh auf die Gemeindeweide getrieben werden kann.

Eine solche Rechnung ist auch bei anderen vorkommenden Verhältnissen notwendig. So wenn ein Bauer mehr Vieh hält, als er mit auf Gemeindegebiet gewachsenem Heu wintern kann und das fehlende Heuquantum von auswärts zuführt, aber nur das Vieh auf der Gemeindeweide geduldet wird, das mit auf Gemeindegebiet gewachsenem Heu gewintert werden kann; denn eine Futterausscheidung wird kaum stattfinden.

Das Maßgebende für die Benützung der Gemeindeweide ist also das auf dem Gemeindegebiet gewachsene Quantum Heu, das verfüttert wird, und der Art. 1 des angefochtenen Reglemntes trägt diesem Umstande zu wenig Rechnung und verletzt damit den Grundsatz der gleichen Behandlung.

Der Rekurs wurde vom Kleinen Rate gutgeheißen [19] und die Gemeinde Vicosoprano angehalten, ihr Weidregulativ im Sinne obiger Erwägungen abzuändern.

---

[19] Der Große Rat bestätigte diesen Entscheid mit Beschluß vom 30. Mai 1913.

Die Beschränkung der Anzahl des zu Bürgertaxen sömmerungsberechtigten Viehs durch die Gemeinden ist statthaft. Das Bedürfnis eines Einzelnen, das über das Allgemeine weit hinausreicht, hat keinen Anspruch auf besondere Berücksichtigung. Diese Auffassung teilte auch der Kleine Rat in einem Rekursentscheid,[20] der die Einschränkung der Weidrechte für Gemeindebürger betraf.

Die Gemeindeordnung von Stampa enthält unter Abteilung III Reglement über Landwirtschaft und Viehzucht § 2, al. 1, die Bestimmung: «In der Regel werden Bürgern und Niedergelassenen während des Sommers die nicht an Dritte vergebenen Weidrechte für das mit auf Gemeindegebiet geerntetem Heu ausgewinterte Vieh gewährt.»

Alinea 2 desselben Paragraphen enthält die Einschränkung, daß das Vieh einer einzelnen Familie die Zahl von zehn Kuhrechten nicht übersteigen dürfe.

Rekurrent fand, daß diese beiden Bestimmungen einander widersprechen und stellte der Gemeinde Antrag, die zweite Bestimmung in dem Sinne abzuändern, daß diese Einschränkung für die Gemeindebürger abgeschafft werde. Sein Antrag wurde in der Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1911 mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Gegen diesen Gemeindebeschluß richtet sich die Beschwerde.

Zur Begründung derselben wird ausgeführt, wenn man sich frage, ob eine Gemeinde mit genügender Weide berechtigt sei, die Weiderechte der Bürger für regelmäßig in der Gemeinde selbst mit eigenem, auf Gemeindegebiet geerntetem Heu gewintertes Vieh einzuschränken, so müsse man mit Nein antworten. Seit jeher sei im Kanton Graubünden die Praxis beobachtet

---

[20] R.E. vom 10. Januar 1912 i. S. Adolfo Fasciati gegen Gemeinde Stampa.

worden, in erster Linie die Weidrechte dem in der Gemeinde gewinterten Vieh der Bürger zu reservieren und nur über diejenigen Weidrechte, die nach Deckung der daherigen Ansprüche übrig bleiben, anderweitig zu verfügen.

Nach Alinea 1 des obzitierten Paragraphen, welches obiger Praxis vollkommen entspreche, kommen die Erträgnisse der Weiden in erster Linie dem Heuertrag auf Gemeindeterritorium zugut, während Alinea 2 eine Einschränkung zugunsten der Haushaltungen vorsehe, welche mit der Bestimmung des ersten Alinea in direktem Widerspruch stehe. Daß solche Ungereimtheiten zu Widersprüchen und Unsicherheit in Verwaltungsfragen führen müssen, sei evident und das Begehren des Rekurrenten daher wohl begründet. Übrigens sei Alina 2 des beanstandeten Paragraphen ein einziges Mal zur Anwendung gebracht worden, im übrigen habe das in der Gemeinde gewinterte Vieh immer ungehindert weiden dürfen, und die beanstandete Beschränkung habe nur auf dem Papier bestanden, wohl weil die ausführenden Organe der Gemeinde sie als unbillig und verfassungswidrig ignoriert hätten.

Daß dieselbe auch nicht durch Mangel an genügender Weide notwendig geworden sei, beweise der Umstand, daß die Gemeinde, um die zur Bestoßung der Alpen nötige Anzahl Nutzvieh aufzubringen, auch auswärtiges Vieh zur Sömmerung auf ihren Alpen zulasse und überdies einzelne Alpen ganz für fremdes Vieh verpachtet habe. Es wird daher darauf abgestellt, daß die Gemeinde Stampa angehalten werde, den § 2 der zitierten Verordnung in dem Sinne abzuändern, daß sämtliches in der Gemeinde gewinterte Vieh von Gemeindebürgern zu den vorgeschriebenen Taxen zur Weide zugelassen werde.

In der Vernehmlassung wird zunächst auf die Autonomie der Gemeinde in Verwaltungssachen hinge-

wiesen und das Recht beansprucht, innert den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze diejenigen statutarischen Bestimmungen einzuführen, die ihren speziellen Verhältnissen am besten entsprechen.

Die Frage, ob einer Gemeinde das Recht zukomme, das Weidrecht für Vieh, das mit auf Gemeindeterritorium produziertem Heu gewintert wurde, zu den festgesetzten, sehr mäßigen Taxen nur insoweit einzuräumen, als das allgemeine Bedürfnis geht und eine verhältnismäßige Inanspruchnahme der Gemeindeweiden durch einzelne Gemeindeangehörige mit höheren, dem wirklichen Werte der Gemeindenutzungen entsprechenden Taxen zu belegen, respektive einzuschränken, sei unbedingt zu bejahen. Es sei kein Grund vorhanden, für die Weidenutzung andere Normen einzuführen als für andere Gemeinde-Utilitäten.

Der Umstand, daß die Gemeindeorgane ein einziges Mal in den Fall gekommen seien, gegen übermäßige Inanspruchnahme der Weide durch Gemeindegenossen einzuschreiten, beweise nur, daß das festgesetzte Maximum des dem einzelnen zukommenden Weidrechtes genügend hoch sei und keineswegs, daß die angefochtene Bestimmung nur auf dem Papier stehe. Der Vorstand habe keine ihm bekannt gewordene reglementswidrige Ausübung des Weiderechtes ignoriert.

Der vom Rekurrenten behauptete Überfluß an Weiden bestehe gar nicht, im Gegenteil seien die Weiden in den Voralpen, nachdem einzelne Viehbesitzer angefangen haben, dieselben übermäßig in Anspruch zu nehmen, um ihre Milch durch Übernahme von Milchlieferungen an Gastwirte besser zu verwerten, ziemlich spärlich geworden, und mit Rücksicht darauf sei die einschränkende Bestimmung des beanstandeten Paragraphen stets am Platze, damit nicht einzelne durch unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Gemeindeweiden sich auf Kosten der anderen bereichern können.

Daß die Gemeinde die Alpen, die spärlich bestoßen wurden, für fremdes Vieh verpachtet habe, wodurch der Gemeinde eine jährliche Einnahme von nicht weniger als Fr. 2050.— verschafft wurde, sei gewiß nicht zu tadeln. Die Gemeinde habe zahlreiche Aufgaben zu erfüllen und müsse trachten, das Gemeindevermögen zu erhalten und bestmöglich im Interesse der Gesamtheit und nicht einzelner unersättlicher Gemeindegenossen auszunützen.

Oben angeführter Sachverhalt veranlaßte den Kleinen Rat zu folgenden Erwägungen:

Der § 2 des Weidregulativs von Stampa lautet:

«Ad ogni famiglia di vicini e domiciliati nazionali vien concessa erba lungo l'estate sui pascoli comunali non locati a terri per regola solamente a quel suo bestiame che dal 15 ottobre al 15 giugno fu svernato con fieno raccolto sul territorio del comune.

Il bestiame grosso (bovino ed equino) per ogni famiglia non può oltrepassare il numero di 10 vaccate ecc.»

Der Rekurrent sieht in dieser letzteren Bestimmung eine Verfassungs- und Gesetzesverletzung.

Die Gemeinden sind autonom und haben das Recht der selbständigen Verwaltung innerhalb der Grenzen der guten Ordnung.[21] So steht den Gemeinden vor allem die Normierung der öffentlichen Nutzungen (Weide und Wald) zu; nur müssen, bevor Steuern eingeführt werden, die Nutzungen in billigem Maße taxiert werden, nämlich mindesten 50 % respektive für Niedergelassene 75 % ihres Wertes.

Es besteht aber keine Vorschrift, daß die Gemeinden die Abgaben für die gewährten Nutzungen nicht höher bemessen können. Der Gesetzgeber hat hier nur das Verhältnis zu den Niedergelassenen festgelegt,

---

[21] K.V. Art. 40.

weil ein Mehreres nicht nötig war. Denn nach Art. 16, lit. d, des Niederlassungsgesetzes bestimmen die Bürger die Höhe der Taxen, und so bedurfte es keiner Vorschrift, daß die Bürger für sich selbst die Nutzungen nicht zu enge und zu hoch festsetzen dürfen. Wenn nun eine Gemeinde, wie hier Stampa, nicht alles Gemeindeeigentum für die geringen Bürger- respektive Niedergelassenen-Taxen für sich in Anspruch nimmt, sondern soweit möglich nutzbringend, d. h. durch Verpachtung zum vollen Werte für die politische Gemeinde auszunützen sucht, so muß dies als eine sehr gute und uneigennützige Verwaltung bezeichnet werden, da vor allem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Rekurrent ist im Irrtum, wenn er meint, die Weidenutzungen gehören gleichsam dem privaten Grundbesitz in der Gemeinde.

Wenn die Gemeinde Stampa findet und festgestellt hat, daß es den Bedürfnissen genügt, wenn eine Familie «vien concesso erba lungo l'estate il numero di 10 vaccate sui pascoli comunali», so muß ihr hier auch vollkommen beigepflichtet werden. Was darüber hinausgeht, gehört in der Tat schon mehr einem besondern Industriebetrieb an.

Aus diesen Gründen wurde der Rekurs abgewiesen.

Eine Beschränkung der Nutzungsrechte der Niedergelassenen ist nur zulässig, wenn die Nutzungen nicht hinreichen, um dem Bedürfnis der Bürger zu genügen.[22]

Gemäß Niederlassungsgesetz sind die Bürger vor den Niedergelassenen beim Mitgenuß der Alpen insofern privilegiert, als der bürgerliche Bedarf die Priorität genießt.[23]

---

[22] N.G. Art. 12, Abs. 2.

[23] R.E. vom 5. Juli 1907 i. S. Wiher gegen Gemeinde Jenins. Entsprechender Entscheid: R.E. vom 20. Mai 1922 i. S. Rudolf gegen Bürgergemeinde Valendas.

Es gibt noch einige wenige Gemeinden in Graubünden, die auf Grund von Gemeindebestimmungen auch auswärts wohnenden Bürgern gewisse Nutzungen gewähren.

Dies war der Fall in Untervaz bis zum Jahre 1916. Die Aufhebung dieses Nutzungsrechtes durch die Bürgerversammlung gab Anlaß zu einem Rekurs an den Kleinen Rat.[24]

Mit 71 gegen 28 Stimmen hat die Bürgerversammlung Untervaz am 7. Mai 1916 beschlossen, den auswärts wohnenden Bürgern das bisher gewährte halbe Gemeindegut auf den 31. Dezember 1916 zu entziehen. Hierauf stellten 130 Rekurrenten, unter welchen sich 50 in der Gemeinde und 80 auswärts wohnende Bürger befinden, folgendes Rechtsbegehren:

Der Beschluß vom 7. Mai 1916 sei aus formellen und materiellen Gründen zu kassieren, eventuell wolle der Kleine Rat die grundsätzliche Frage entscheiden, ob in rein bürgerlichen Angelegenheiten die auswärts wohnenden Gemeindebürger nicht auch zum Stimmrecht zugelassen werden sollten.

Der Kleine Rat wies den Rekurs ab. Begründung:

Der Kleine Rat steht entschieden auf dem Standpunkte, daß den Gemeinden das Recht zustehe, statutarisch festzusetzen, daß auswärts wohnende Bürger von bestimmten Nutzungen auszuschließen sind. Weiter neigt die kleinrätliche Praxis unverkennbar und weit zurück zur Auffassung hin, es sei besser, wenn die Nutzungen nicht nach auswärts abgegeben werden, da diese Abgabe der Zweckbestimmung des Gemeinde-

---

[24] R.E. vom 6. März 1917 i. S. Joos und Konsorten gegen Untervaz.

[25] R.E. vom 16. Februar 1891 i. S. Auswärtige gegen Maienfeld. — R.E. vom 23. Januar 1903 i. S. Hoderas gegen Präsanz. — R.E. vom 27. Juni 1905 i. S. Danuser gegen Felsberg.

vermögens nicht entspreche.[25] Es entspricht dem fundamentalen Gebot der Billigkeit, daß die Gemeinde die Nutzung ihres Vermögens grundsätzlich denen zuwendet, die ihrer Bürgergemeinschaft faktisch angehören und die die aus der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen (Steuern, Gemeindewerke usw.) ausschließlich zu tragen haben. Die Billigkeit verlangt auch hier eine angemessene Ineinklangsetzung von Pflichten und Rechten. Der Aufgabenkreis der Gemeinden hat in den letzten Dezennien eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Mit dieser Entwicklung Hand in Hand geht ein fortwährendes Anwachsen der Gemeindeausgaben und eine immer fühlbarer werdende finanzielle Inanspruchnahme der dem Gemeindehaushalt angehörenden Bürger. Nun aber hat die Heimatgemeinde gegenüber ihren auswärts wohnenden Bürgern keinerlei Steueransprüche mehr.

Das volle Stimmrecht der Auswärtigen in gemeindebürgerlichen Angelegenheiten befindet sich im Widerspruch mit dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz, welcher die Ausübung des Stimmrechts innerhalb einer Gemeinschaft von der tatsächlichen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft abhängig macht. Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß als aktives Gemeindemitglied nur derjenige betrachtet werden kann, der in der Gemeinde wohnt.

Interessant ist der Ausschluß der eingebürgerten Heimatlosen von der Nutzungsberechtigung. Wir führen hier ein Beispiel aus der Rekurspraxis des Kleinen Rates an.[26]

Der Bürgerrat von Chur verweigerte einer Frau, die durch Heirat Bürgerin von Chur geworden war, die Abgabe von Losholz und die Gemeingutzuteilung mit der Begründung, daß dieselbe die Witwe eines nur be-

[26] R.E. vom 1. Februar 1918 i. S. Braun gegen Bürgerrat Chur.

schränkt Eingebürgerten sei gemäß Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit.

Die gegen diese Verweigerung gerichtete Beschwerde wurde vom Kleinen Rat als unbegründet abgewiesen.

Art. 2 des kantonalen Gesetzes über die Heimatlosen bestimmt, daß die Einbürgerung eines Heimatlosen in eine Gemeinde die Wirkung hat, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinde-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwerbe er aber nicht zugleich den Anteil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Überlassung oder Zuteilung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen.

Und Art. 3 leg. cit. sagt, daß der beschränkt Eingebürgerte jedoch berechtigt sei, sich und seine Familie in den vollen Bürgernutzen einzukaufen und zwar um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme.

Der Ehemann der in Frage stehenden Witfrau ist seinerzeit in Chur beschränkt eingebürgert worden. In den Genuß des Bürgernutzens ist er nie gelangt, da er die vom Gesetze verlangte Bezahlung der Hälfte der Einbürgerungssumme nicht geleistet hat. Seine Frau aber konnte nur in die Rechte eintreten, die ihr verstorbener Ehemann genoß, nämlich in die Rechte, die in Art. 2 leg. cit. festgelegt sind.

Der rekurrierte Bürgerrat war daher berechtigt, die Abgabe von Losholz zu verweigern, und der Vorwurf, daß er nach Willkür gehandelt habe, muß zurückgewiesen werden.

Die Bundesverfassung von 1874, wie auch die kantonale Verfassung kennen allerdings nur Bürger. Von sogenannten Halbbürgern, d. h. von beschränkt Eingebürgerten, ist nirgends die Rede. Dies hat aber seinen

Grund darin, daß vom eidgenössischen Standpunkt aus betrachtet und auch vom kantonalen, es tatsächlich keine beschränkten Bürger gibt; denn auch die beschränkt Eingebürgerten genießen alle politischen und bürgerlichen Rechte. Weil sie an dem Bürgernutzen nicht Anteil haben, sind sie keineswegs Bürger zweiten Ranges. Wie der Bundesrat in einem Fall von Wiedereinbürgerung ausgeführt hat, sind Nutzungen nicht eine zwingende Folge des politischen Bürgerrechtes, und der Ausschluß vom bürgerlichen Nutzungsrechte bildet nach allgemeiner Anschauung keinen Verstoß gegen die durch Art. 4 der B.V. garantierte Gleichheit vor dem Gesetze.

Für den Mitgenuß der Niedergelassenen an den Gemeinde-Utilitäten können Taxen bis zu 75 % des vollen Handels- respektive Nutzungswertes festgesetzt werden. Bevor die Gemeinde Steuern auf das Privatvermögen legen kann, müssen die Bürger 50 % und die Niedergelassenen 75 % vom Handelswert für die Nutzungen bezahlen.[27]

Das Privileg der Bürger läßt sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinden erklären. Es stammt noch aus der Zeit, in welcher die Bürger allein die bündnerische Einheitsgemeinde repräsentierten und alle Nutzungen für sich allein beanspruchten. Als im Jahre 1874 durch die Bundesverfassung die Niedergelassenen den Bürgern im wesentlichen gleichgestellt wurden, verstanden es letztere, sich eine bevorzugte Stellung zu bewahren.

---

[27] Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz § 2, siehe Anhang S. 93.

§ 10. Ausschluß von der Nutzungsberechtigung.

a) Juristische Personen.

Die Frage zu entscheiden, ob die juristischen Personen ein Recht auf den Mitgenuß der Gemeinde-Utilitäten besitzen, ist prinzipiell Sache des öffentlichen Rechtes. Es ist darum nicht von den Bestimmungen des Zivilrechtes auszugehen, um die Rechte der juristischen Personen im Vergleich zu den natürlichen Personen festzustellen. Bleiben wir aber trotzdem bei der Definition des Z.G.B.[28] und lassen wir die Definition auch für das öffentliche Recht gelten, so wird man gerade in der vorliegenden Nutzungsfrage finden, daß der Träger der Berechtigung nur eine Person sein kann, die die natürlichen Eigenschaften des Menschen besitzt, d. h. ein Mensch. Nur ein Mensch kann Inhaber eines Schweizerbürgerrechtes sein, und dieses Bürgerrecht ist absolute Voraussetzung für den Mitgenuß an den Gemeinde-Utilitäten. Juristische Personen können daher auch niemals den Einwand einer Verletzung der Rechtsgleichheit[29] erheben, wenn sie von dem Mitgenuß ausgeschlossen sind.

Der Wortlaut des Art. 12 des Niederlassungsgesetzes[30] zwingt zu einer Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen, wenn die öffentlichen Nutzungen in Frage stehen. Unter dem «Schweizerbürger» des Lemma 1 kann nur ein Individuum verstanden sein, das als natürliche Person dem «Bürger» des Lemma 2 gegenübersteht. Und vollends beseitigt

---

[28] Z.G.B. Art. 53: «Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben.»

[29] B.V. Art. 4.

[30] Siehe Anhang S. 90.

der Art. 16 N.G. jeden Zweifel darüber, daß der «Schweizerbürger» des Art. 12 eine natürliche Person sein müsse, wenn er dessen Stimmrecht in den Fragen über die ökonomischen Nutzungen normiert. Die Ausübung des Stimmrechts in einem öffentlich-rechtlichen Verbande setzt die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraus. Die juristische Person besitzt diese nicht; sie ist nicht stimmberechtigt, weil nicht stimmfähig, und kann ihr unmöglich ein Anteil an dem Nutzungsrechte zuerkannt werden, da dieses ausgesprochen persönlichen Charakter besitzt.

Daran wird dadurch gar nichts geändert, daß andere Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes, wie Art. 10, von Rechten der Niedergelassenen reden, deren auch die juristischen Personen teilhaftig sind, z. B. der Gewerbefreiheit; denn hier handelt es sich nicht wie beim Stimmrecht um Rechte, zu deren Ausübung die natürlichen Eigenschaften des Menschen vorhanden sein müssen.

Die Bundesverfassung fordert die Gleichbehandlung vor dem Gesetze für die Schweizerbürger. Das kantonale Niederlassungsgesetz räumt in Art. 12 den Schweizerbürgern den Mitgenuß an Alpen, Weiden und Wäldern ein. Juristische Personen können kein Bürgerrecht erwerben. Sie sind daher nicht nutzungsberechtigt, und eine ungleiche Behandlung tritt nicht ein, wenn sie von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Zulassung der juristischen Personen zu den Nutzungen hätte auch den Nachteil, daß der Grundsatz, daß nur Schweizerbürger nutzungsberechtigt sind, mit Leichtigkeit umgangen werden könnte; denn die Gründung jeder Stiftung oder Aktiengesellschaft usw. könnte dazu führen, daß das für den Schweizerbürger geschaffene Vorrecht der öffentlichen Nutzung auch Nichtschweizern anheimfiele.

Als Beispiel für diese Ausführungen diene die Beschwerde der Anstalt Waldhaus gegen den Stadtrat von Chur.[31]

Mit Beschluß vom 7. Februar 1914 hat der Stadtrat von Chur die Anstalt Waldhaus als juristische Person vom Mitgenuß der Churer Alpen ausgeschlossen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich folgender Rekurs. Rekurrentin macht als Rechtsgründe die Verletzung der Churer Alpordnung, des kantonalen Niederlassungsgestzes und des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit geltend.

Zur Begründung führt Rekurrentin aus, daß die Anstalt Waldhaus allerdings eine juristische Person sei.

Gemäß Alpordnung von Chur, Niederlassungsgesetz und Art. 4 der Bundesverfassung sei aber die juristische Person mit Bezug auf die strittigen Alpnutzungen gleich berechtigt wie die natürlichen Personen. Das Waldhaus könne bezüglich der Mitbenutzung der Churer Alpen die gleichen Rechte beanspruchen wie die in Chur niedergelassenen natürlichen Personen, welche ihr Vieh mit auf Churer Gebiet gewachsenem Heu wintern. Der angefochtene Beschluß des Stadtrates von Chur verletze diesen Anspruch des Rechtes auf gleiche Behandlung und sei daher aufzuheben.

Als zweiter Rekursgrund wird geltend gemacht, gemäß Churer Alpordnung trage das Alpnutzungsrecht dinglichen Charakter, im Sinne, daß auch eine juristische Person, welche in Chur Landwirtschaft treibe, Güter besitze und ihr Vieh mit auf Churer Gebiet geerntetem Heu wintere, zur Alpbenutzung berechtigt sei.

Vor allem ist zu betonen, daß die Frage des Mitbenutzungsrechtes der Rekurrentschaft an den Alpen der Stadt Chur dem öffentlichen Recht angehört. Sie

---

[31] R.E. vom 29. Mai 1915 i. S. Anstalt Waldhaus gegen Stadtrat Chur.

ist deshalb vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes und nicht etwa von dem des Zivilrechtes aus zu entscheiden. Gegenüber dem von der Rekurrentschaft angerufenen Art. 53 des Zivilgesetzbuches ist auf Artikel 59 desselben zu verweisen, der für die öffentlichrechtlichen Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehält.

Die Streitfrage betreffend, ob den juristischen Personen, gleich wie den natürlichen, das Recht auf den Mitgenuß der Gemeindeutilitäten zusteht, ist vor allem auf den Entscheid des Kleinen Rates i. S. Asyl Tarasp gegen Tarasp[32] zu verweisen, wo diese Frage prinzipiell verneint wird mit der Begründung, weder die Bundesverfassung noch das kantonale Niederlassungsgesetz fordern die gleiche Behandlung für die natürlichen und für die juristischen Personen. Das Recht auf den Mitgenuß der Gemeindeutilitäten setze das Bürgerrecht oder die Niederlassung voraus, Voraussetzungen, die nur bei der natürlichen Person zutreffen können. Dieser Entscheid ist richtig. Das Recht der Niederlassung ist in der Tat ein in Art. 45 der Bundesverfassung garantiertes und für den Kanton Graubünden im Niederlassungsgesetz vom 1. Sept. 1847 näher geordnetes staatsbürgerliches Individualrecht, das nur den physischen Personen zusteht. Juristische Personen können sich auf dieses Recht nicht berufen. Sie können im Sinne des kantonalen N.G. keine Niederlassung erwerben, sondern nur Rechtsdomizil nach Z.G.B. Art. 56.

Artikel 12 des kantonalen Niederlassungsgesetzes spricht nur von «Schweizerbürgern» und räumt das Recht auf Mitgenuß der Gemeinde-Utilitäten nur diesen zu. Die juristische Person der Anstalt Waldhaus kann also die beanspruchten Mitbenutzungsrechte nicht aus den Gesetzesbestimmungen über die Niederlassung

---

[32] R.E. vom 8. Januar 1901.

herleiten. Der Rekursgrund der Verletzung des Niederlassungsgesetzes und des Anspruches auf rechtsgleiche Behandlung mit den Niedergelassenen trifft daher nicht zu.

Rekurrentin macht als zweiten Rekursgrund geltend, das Mitbenutzungsrecht der Churer Alpen sei gemäß Churer Alpordnung dinglicher Natur und stehe ihr zu, weil sie auf Gebiet von Chur Güter besitze und ihr Vieh mit deren Ertrag wintere. Wäre das richtig, so müßte der Rekurs wegen Verletzung der Churer Alpordnung gutgeheißen werden. Nun ist aber zu sagen, daß das Benutzungsrecht der Gemeindealpen nicht mehr dinglichen Charakter aufweist. Ursprünglich mochte freilich das Benutzungsrecht der Alpen dinglich gewesen sein. Im Laufe der Entwicklung hat es diesen Charakter aber verloren, und nach heutiger Rechtsauffassung ist das Mitbenutzungsrecht ein persönliches Recht eines Gemeindebürgers und Niedergelassenen.

Das Mitbenutzungsrecht ist ein persönliches Mitgliedschaftsrecht und nicht dinglich. Das ist wenigstens als Regel anzusehen.[33] Die Alpordnung der Stadt Chur gibt keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme. Gewiß sind Überreste vom früheren dinglichen Charakter der Nutzungsrechte heute noch vorhanden. Der Grundsatz, daß zuerst das mit in der Gemeinde geerntetem Heu gewinterte Vieh zu berücksichtigen sei, scheint ein solcher Überrest zu sein. Heute erfüllt dieser Grundsatz aber mehr den Zweck eines praktischen Verteilungsmodus für den Fall, daß der Ertrag der Alpen nicht für alle Bedürfnisse ausreicht. Auch der von der Rekurrentschaft angerufene

---

[33] Planta, Kommentar zu B.Pr.R. § 214. Dr. Meuli, «Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin», S. 58, 60, 62—66.

§ 10 der Churer Alpordnung[34], wonach sogar auswärts wohnende Bürger ein privilegiertes Nutzungsrecht besitzen, vermag den dinglichen Charakter nicht darzutun. Gerade nach diesem Privileg der Bürger ist das Alpnutzungsrecht ein Ausfluß der Zugehörigkeit zum Personenverband der Bürgergemeinde; denn es verlangt als Voraussetzung nicht den Besitz von Grund und Boden. Noch deutlicher erhellt wird der persönliche Charakter des Benutzungsrechtes der Churer Alpen aus dem in § 7 der Alpordnung[35] geregelten Institut der Loskühe. Gerade diese nur auf die Mitgliedschaft zum Gemeinwesen abstellende Einrichtung beweist wieder den persönlichen Charakter des Alpnutzungsrechtes.

Es ließen sich noch mehrere Beispiele aus der Rekurspraxis des Kleinen Rates anführen, die für den Ausschluß der juristischen Personen von der Nutzungsberechtigung an den Gemeinde-Utilitäten sprechen.[36]

---

[34] § 10: «Von den gemäß § 1 festgesetzten Weidtaxen bezahlen die Bürger zwei Drittel, Niedergelassene und Auswärtswohnende die volle Taxe. Nicht auf Stadtgebiet wohnende Bürger haben auch die volle Taxe zu bezahlen, genießen aber bei der Anmeldung gegenüber anderen Auswärtigen den Vorzug.»

[35] § 7: «Wenn nicht genug auf Stadtgebiet gewintertes Vieh gemeldet wird, so kann in erster Linie jeder Bürger und dann jeder Niedergelassene, der kein eigenes Vieh hat, je nach Platz eine oder mehrere sogenannte Loskühe einschreiben lassen, wobei aber keiner mehr als eine auftreiben darf, solange nicht jeder Anmeldende mindestens für eine Kuh Platz gefunden hat.

Wer mit angemeldeten Loskühen für einen Sommer wegen Übermeldung vom Auftrieb ausgeschlossen werden muß, hat für den nächsten Sommer vor anderen den Vorzug.»

[36] Siehe R.E. vom 9. Mai 1919 i. S. Anstalten Waldhaus, Plankis und Foral gegen Stadt Chur. — R.E. vom 17. Mai 1924 i. S. Alpgenossenschaft Vorder-Urden gegen Tschiertschen.

b) Ausländer.

Da sich aus den bisherigen Ausführungen ergeben hat, daß das Nutzungsrecht am Gemeindevermögen ein persönliches Staatsbürgerrecht ist, das als erste Voraussetzung den Besitz des Schweizerbürgerrechtes verlangt, ist es ohne weiteres klar, daß die Ausländer nicht nutzungsberechtigt sind.

Dem Rekurs,[37] den wir hier als Beispiel anführen, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Die Rekurrenten, zehn in Schuls niedergelassene österreichische Staatsbürger, weisen auf einen Gemeindebeschluß hin, der sie als Ausländer von den Holznutzungen ausschließe, und verlangen, gestützt auf den Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz vom Jahre 1872, wonach die beiden Staaten gehalten seien, ihre Niedergelassenen den Inländern gleich zu halten, Aufhebung dieses Beschlusses.

2. Die Gemeinde Schuls bemerkt, daß die angefochtene Bestimmung in Art. 35[a] I II der dem Kleinen Rat eben zur Genehmigung vorliegenden Waldordnung enthalten sei. Dieselbe sei notwendig und stehe in Übereinstimmung mit einem vom Kleinen Rat am 20. Februar 1903 gefaßten Beschluß. Die Gemeinde könne doch nicht verpflichtet werden, Ausländern die Mitbenutzung der Gemeinde-Utilitäten zu gestatten. Österreich verfahre den Schweizerbürgern gegenüber in gleicher Weise. Wenn die Gemeinde Schuls für Bauholz den Rekurrenten respektive den Ausländern eine Preisermäßigung von 15 % des Handelswertes gestatte, was tatsächlich der Fall sei, so sollten sie damit zufrieden sein.

Der Kleine Rat wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

---

[37] R.E. vom 28. Dezember 1905 i. S. Florinett und Konsorten gegen Gemeinde Schuls.

Im schweizerisch-österreichischen Niederlassungsvertrag vom 7. Dezember 1872 sind in Art. 2 die Rechte der Niedergelassenen beider Staaten dahin definiert, daß den beidseitigen Angehörigen in bezug auf Erwerb, Besitz und Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken sowie rücksichtlich der Steuern die gleiche Behandlung zugesichert wurde. Der Mitgenuß an Korporationsgütern ist weder im österreichischen noch in anderen, von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträgen stipuliert worden. Dieser Mitgenuß könnte durch Staatsverträge aus dem Grunde nicht vereinbart werden, weil die Bundesverfassung den Kantonen überhaupt nicht vorschreibt, daß derselbe schweizerischen Niedergelassenen zugestanden werden muß. Die meisten Kantone gestatten daher den Mitgenuß an Korporationsgütern schweizerischen Niedergelassenen nicht. Das graubündnerische Niederlassungsgesetz räumte den schweizerischen Niedergelassenen die Nutzung an den öffentlichen Gemeindegütern ein, schreibt aber nicht vor, daß dieser Mitgenuß auch ausländischen Niedergelassenen zukomme. Dementsprechend sind die meisten Gemeindegesetzgebungen gehalten, indem sie, wo immer der Ausländer Erwähnung getan wird, entweder dahin lauten, daß Ausländer von den öffentlichen Nutzungen ausgeschlossen sind oder daß dieselben an gewissen Nutzungen, wie Losholz, Bauholz oder Alpen, gegen Ersatz des vollen Wertes der Nutzungen partizipieren können. Diese Gemeindeverfassungs-Bestimmungen sind stets als mit Bundes- und Kantonsverfassung und allen Staatsverträgen im Einklang stehend vom Kleinen Rat genehmigt worden. Ein dem vorliegenden analoger Fall ist vom Kleinen Rat im Jahre 1877, vom Bundesrate am 8. Januar 1878 bereits dahin entschieden worden, daß österreichische Staatsangehörige aus dem bezüglichen Staatsvertrage kein Recht auf den Mitgenuß

des Gemeindevermögens ableiten können. In anderen Beschwerdefällen ist dasselbe mit Bezug auf italienische und französische Niedergelassene festgesetzt worden.[38]

Der Kleine Rat hat in zahlreichen Rekursentscheiden[39] Gelegenheit gehabt, seiner Auffassung Ausdruck zu geben.

Der schweizerisch-italienische Niederlassungsvertrag erklärt im Schlußsatz des Art. 1 ausdrücklich, daß die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuß am Gemeinde- und Korporations- oder Stiftungsvermögen nicht zu den vertragsmäßig zugesicherten Vorteilen gehören.[40]

§ 11. Das landwirtschaftliche Domizil.

Die kleinrätliche wie auch die Praxis des Großen Rates hat dem Landwirt das Recht des doppelten Wohnsitzes ebenso zugestanden wie dem Geschäftsmann das besondere Geschäftsdomizil neben seinem eigentlichen Wohnsitz.

Wer in einer anderen als seiner Wohngemeinde landwirtschaftliche Güter besitzt, deren Bewirtschaftung ihn nötigt, einen Teil des Jahres dort zu wohnen, schafft sich neben seinem eigentlichen Wohnsitz noch einen landwirtschaftlichen Wohnsitz. An seinem landwirtschaftlichen Wohnort genießt er während der Dauer seines Aufenthaltes die gleichen Rechte wie die anderen Niedergelassenen, ohne eine eigentliche Nie-

---

38 Vergleiche: Salis, Bundesrecht Nr. 684 ff. betreffend die Beschwerde der österreichischen Staatsbürgerin Therese Ender gegen die Gemeinde Ems.

39 R.E. vom 3. Dezember 1915 i. S. Marteletti gegen Gemeinde Stampa. — R.E. vom 11. August 1916 i. S. Picenoni gegen Gemeinde Bondo.

40 R.E. vom 28. Oktober 1913 i. S. Mamarti gegen Gemeinderat Brusio. — Vergleiche: Salis, Bundesrecht II Nr. 480.

derlassungsbewilligung für jene Gemeinde erworben zu haben. Ist er Bürger der Gemeinde, in der er landwirtschaftlichen Wohnsitz hat, genießt er dort die gleichen Rechte wie ein ständig in der Gemeinde wohnhafter Bürger, hat aber natürlich auch die entsprechenden Lasten zu tragen.

Voraussetzung für die Begründung eines landwirtschaftlichen Wohnsitzes außerhalb der Wohngemeinde ist, daß der Betreffende sich zur Bewirtschaftung seiner eigenen Güter eine Zeitlang in der betreffenden Gemeinde aufhält.[41]

Der Kleine Rat hat in einer ganzen Reihe von Rekursen diese Ansicht vertreten. Wir greifen hier nur die Beschwerde Clopath gegen die Bergschaft Schams heraus.[42]

Zur Begründung eines landwirtschaftlichen Domizils ist unter allen Umständen neben den sonstigen Voraussetzungen auch eine zeitweilige Verlegung des Wohnsitzes erforderlich. Nun wohnt Rekurrent nach übereinstimmenden Bescheinigungen der Vorstände Andeer und Clugin ununterbrochen in Andeer, insbesondere bebaut er seine landwirtschaftlichen Güter in Clugin von Andeer aus. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Hauptforderung zur Begründung des landwirtschaftlichen Domizils, der notwendige und während längerer Zeit des Jahres andauernde Aufenthalt in der zweiten Gemeinde, beim Rekurrenten gar nicht vorliegt. Demgemäß fällt die Forderung zum Holzbezug zu reduziertem Preise am zweiten Ort dahin.[43]

---

[41] R.E. vom 1. November 1918 i. S. Seeli gegen Gemeinde Schnaus.

[42] R.E. vom 24. Juni 1924 i. S. Clopath gegen Bergschaft Schams.

[43] Vergleiche: R.E. vom 10. Dezember 1920 i. S. Dalbert gegen Präz. — R.E. vom 11. April 1921 i. S. Kunfermann gegen Scheid. — R.E. vom 11. November 1921 i. S. M. Lanicca gegen Sarn.

Hält sich ein Viehbesitzer zur Besorgung der Feldarbeit und zur Viehfütterung eine Zeitlang auf seinem Gute auf, so sind die Requisite der Begründung eines landwirtschaftlichen Domizils an jenem Orte gegeben, da die Praxis zur Erwerbung des landwirtschaftlichen Domizils — im Gegensatz zum politischen — nur verlangt, daß jemand sein Gut selbst bearbeitet und sich eine Zeitlang auf demselben aufhält. Daraus ergibt sich, daß einer mit dem auf dem Gute gewinterten Vieh dort grundsätzlich weidberechtigt ist.[44]

§ 12. Nutzungsrechte aus Zugehörigkeit zu einer privatrechtlichen Genossenschaft.

Aus der ursprünglichen Gemeinde haben sich ausnahmsweise verschiedenartige Genossenschaften losgelöst. Dies geschah meistens zum Zwecke der Nutzung einer gemeinsamen Waldung oder einer gemeinsamen Weide. Vorerst waren die Nutzungen noch an bestimmte Sondergüter gebunden. Schließlich wurde die Zahl der Anteilrechte fixiert und von den Sondergütern getrennt.

Das B.Pr.R. (§ 87, Abs. 4) definiert den Begriff «Genossenschaft» folgendermaßen: «Die Genossenschaft ist eine korporative Verbindung von Menschen, welche an dem Genossenschaftsgut selbständige Nutzungs- oder Teilrechte besitzen.»

Die Genossenschaft als Einheit ist Eigentümer am Genossenschaftsgut. Das Nutzungsrecht steht den einzelnen Genossen zu. Zu diesem Zwecke werden eine

---

Dieser Entscheid wurde bestätigt durch: den Großen Rat am 30. November 1922 (siehe Großratsprotokoll von diesem Jahre S. 162—166) und das Bundesgericht vom 29. September 1923. (Dieser Entscheid wurde nicht gedruckt.)

[44] R.E. vom 21. Januar 1916 i. S. Camenisch gegen Durisch-Valendas.

bestimmte Anzahl Anteilrechte gebildet. Diese sind ideell ausgeschieden, abgegrenzt, in der Regel frei veräußerlich und somit Gegenstand des vermögensrechtlichen Verkehrs. «Die jeweiligen Inhaber dieser reell nicht geschiedenen Rechte stehen aber unter sich in einem Verbande, dem innerhalb gewisser, durch das gesicherte Recht der Einzelnen gesetzten Schranken, die Verwaltung und Disposition über das gemeinsame Gut zusteht.» [45] Das Stimmrecht bei gemeinsamen Angelegenheiten richtet sich nach der Zahl der Anteilrechte. Das Mitgliedschaftsrecht ist völlig unabhängig von allen persönlichen und örtlichen Bedingungen, wie Bürgerrecht, Wohnsitz usw.

Nach B.Pr.R. § 213 [46] sind die Genossenschafter nicht befugt, auf Teilung des Genossenschaftsgutes zu klagen. Die Genossenschaft als solche kann sowohl über die ordentliche Verwaltung und Benutzung verfügen, als auch Veränderungen am Genossenschaftsgute und selbst dessen Veräußerung beschließen.

Zur besseren Auseinanderhaltung von Genossenschaften und Korporationen diene nachfolgende Zusammenstellung:

1. Die gemeinsamen Merkmale von Genossenschaft und Korporation:

a) die Organe bringen den Willen des Ganzen zum Ausdruck. Dieser äußert sich nicht als Summe von

---

[45] v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, S. 59.

[46] «Wenn die Glieder von Genossenschaften an dem Genossenschaftsgute Teilrechte besitzen, so steht ihnen (den Genossen) im Zweifelsfalle das Recht zu, über dieselben zu verfügen, aber nicht Teilung der Sache zu verlangen, wogegen die Genossenschaft als solche in dem Falle berechtigt ist, mit Beachtung der Bestimmungen des § 89, nicht nur über die ordentliche Verwaltung und Benutzung zu verfügen, sondern auch Veränderungen am Genossenschaftsgute und selbst dessen Veräußerung zu beschließen.»

Einzelwillen, sondern er wird dargestellt durch Mehrheitsbeschlüsse der Körperschaft;

b) nach außen sind beide eine verbundene Person;

c) die einzelnen Glieder können nicht auf Teilung und Absonderung klagen.

2. Der Unterschied zwischen Genossenschaft und Korporation:

a) die Gesamtheit bei der Genossenschaft besteht aus Genossen, die im Gegensatz zur Korporation fest abgegrenzte Teilrechte besitzen;

b) das Stimmrecht in der Genossenschaft richtet sich nach der Mehrheit der Teilrechte, so daß ein einzelner Genosse eventuell über mehrere Stimmen verfügt; bei der Korporation hat jedes Mitglied nur eine Stimme;

c) die Teilrechte der Genossenschaft können veräußert, vererbt oder verpfändet werden;

d) die Gesamtheit der Genossen ist in ihren Beschlüssen dahin eingeschränkt, daß die einzelnen Teilrechte nicht verletzt werden können. Eine willkürliche Aufhebung derselben ist unstatthaft.

Diese Verschiedenheiten sind nicht zufällig, sondern es liegt ihnen das eigentümliche Rechtsprinzip der Genossenschaft zugrunde.[47]

Zur Erläuterung obiger Ausführungen erwähnen wir einige statutarische Bestimmungen von Wald- und Weidkorporationen.

Das Genossenschaftsobjekt der «Waldgenossenschaft Hinteraschücl» in St. Antönien zerfällt in 27 frei veräußerliche und selbständige Teilrechte, die in beliebiger Anzahl in einer Hand vereinigt sein können. Die Mitglieder der Genossenschaft, die natürlich an

---

[47] Bluntschli, D.P.R. S. 80 ff.

keinen festen Wohnsitz gebunden sind, beziehen jährlich für ihren Anteil das entsprechende Quantum Losholz. Das Stimmrecht an den Versammlungen der Genossenschafter richtet sich nach der Zahl der Anteilrechte.

Bei der Behandlung der verschiedenen Genossenschaften in der Landschaft Davos stützen wir uns teils auf die Statuten solcher Genossenschaften, teils auf Mitteilungen zuständiger Organe derselben.

Die Waldgenossenschaft «Innerer Würzwald» in Frauenkirch (Fraktion der Gemeinde Davos) besteht aus 39 Lösern (Teilrechte). Die Nutzung findet auf eigenem Boden der Genossenschaft statt. Die Teilrechte sind selbständig und veräußerlich.

Der «Kirchenbannwaldgenossenschaft» steht das Eigentum am Nutzungsobjekte zu. Der «Kirchenbannwald» ist eingeteilt in 39 Lose oder Anteilrechte, wofür 39 Anteilscheine ausgegeben worden sind. Diese Anteilrechte können selbständig verkauft werden. Vor 30 Jahren wurden die Weidservitute im «Kirchenbannwald» abgelöst.

Nicht so klar sind die rechtlichen Verhältnisse bei den Weidgenossenschaften. Dort sind diese meist nur Eigentümer eines Teiles des Nutzungsobjektes. Die Nutzung findet teilweise auf eigenem Boden, teilweise auf Boden Dritter statt. Als Dritte treten hier entweder öffentlichrechtliche Korporationen auf oder private Waldgenossenschaften. Sobald sich die Nutzung auf fremdes Eigentum erstreckt, haben die Genossenschaften nur mehr den Charakter von Nutzungsgenossenschaften. Diese eigenartigen Eigentumsverhältnisse finden wir bei der «Atzung Oberalp», bei der «Meierhofatzung», bei der «Bedraalp» und bei der «Stafelalp». Überall sind die Anteilrechte frei veräußerlich, Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs.

Die Fälle, in welchen sich die Nutzungen ausschließlich auf fremden Boden erstrecken, werden wir im folgenden Abschnitt behandeln.

§ 13. Nutzungen an fremder Sache.

In Davos finden wir einen für bündnerische Verhältnisse eigenartigen Ausnahmefall. Es gibt dort Weidgenossenschaften, die als reine Nutzungsgenossenschaften zu qualifizieren sind. Neben diesen tritt ein drittes Rechtssubjekt auf, dem das Eigentum am Nutzungsobjekt zusteht. Solche Rechtsverhältnisse sind bei der «Kaisernatzung», bei der «Grüniatzung» und bei der «Ischalpgenossenschaft» anzutreffen. Bei den letzten zwei Genossenschaften findet die Nutzung im Walde Dritter statt. Überall sind wieder die Teilrechte selbständig und frei veräußerlich. Das zeigt deutlich folgendes Beispiel: Der «Mattenwald» ist durch 12 halbe Kuhweiderechte belastet. Alleiniger Inhaber dieser Weiderechte ist eine Einzelperson, die diese Rechte alle einzeln gekauft hat.

Diese Nutzungsgenossenschaften spielen in Graubünden eine untergeordnete Rolle, da sie außer in Davos nirgends vorkommen.

§ 14. Verwaltung der Allmende.

Diese gestaltet sich wiederum bei der Korporation und bei der Genossenschaft etwas verschieden. Das B.Pr.R. stellt in § 89 einige, für solche juristische Personen allgemein geltende Verwaltungsgrundsätze auf.

«Die Organisation der erwähnten juristischen Personen wird zunächst durch ihre Statuten, beziehungsweise ihre Stiftungsurkunde, bestimmt.

Zur Gültigkeit von Schlußnahmen, sei es einer Korporation oder Genossenschaft, sei es eines Korporations-, Genossenschafts- oder Stiftungsvorstandes (so-

fern nämlich dieser aus mehreren Individuen besteht) wird erfordert, daß sämtliche stimmfähigen Mitglieder, sei es der ersteren, sei es des letzteren, zu der betreffenden Versammlung geladen wurden. Für gültige Schlußnahme ist ferner im Zweifel erforderlich: mit Rücksicht auf Korporationen und Stiftungen sowie für Genossenschaftsvorstände die absolute Mehrheit der Stimmenden; mit Rücksicht auf die Genossenschaftsversammlungen die Zustimmung der die Mehrheit der repräsentierten Teilrechte vertretenden Genossen.»

Wenn ein Genossenschaftsgut in eine Anzahl Teilrechte abgeteilt ist, so entscheidet, sofern die Genossenschaftsstatuten oder das Herkommen im gegebenen Falle nichts anderes bestimmen, bei den betreffenden Schlußnahmen nicht die Mehrheit der Stimmenden (wie in den Korporationen und Stiftungen), sondern die Mehrheit der Teilrechte, welche bei der betreffenden Abstimmung vertreten sind.

a) Verwaltung und Organisation der Korporation.

Innerhalb der Korporation haben wir in erster Linie zwei Organe: die Gemeindeversammlung und die Bürgerversammlung. Diese können natürlich bestimmte Funktionen, deren Ausübung ihnen zusteht, ihren Ausführungsorganen übertragen, da diese für gewisse Handlungen beweglicher sind als die durch große Teilnehmerzahl schwerfälligen Versammlungen.

Die Grundsätze, nach welchen die Kompetenzen innerhalb der Korporation getrennt sind, lassen sich, wie schon früher erwähnt wurde, aus der geschichtlichen Entwicklung leicht erklären. N.G. Art. 16[48] regelt das Stimmrecht in der Gemeinde. Es bestimmt, in welchen Fragen die Niedergelassenen in Ausstand

[48] Siehe Anhang S. 91.

zu treten haben. Für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten ist allein die Bürgerversammlung zuständig:

a) die Aufnahme ins Bürgerrecht,
b) das Armengut und die ausgeteilten Gemeindegüter,
c) die Veräußerung von Gemeindeeigentum,
d) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuß an den Gemeinde-Utilitäten.

Alle übrigen Angelegenheiten der Korporation fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Das betrifft in erster Linie die Verwaltung und Nutzung des Gemeindevermögens, das hauptsächlich aus dem Eigentum an Wald und Weide besteht.

«Die schweizerischen Niedergelassenen haben gemäß Verfassung und Niederlassungsgesetz das Recht, sich an den Beschlüssen über die Verwaltung und Nutzung des Gemeindevermögens zu beteiligen. Sie haben aber kein Stimmrecht in Fragen, welche die Veräußerung des Gemeindevermögens betreffen.» [49]

«Gemäß Art. 40 Kantonsverfassung soll das Gemeindevermögen dazu dienen, vorab die Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten, woraus sich von selbst ergibt, daß über die Erträgnisse des Gemeindevermögens nicht die Bürgerversammlung, sondern die Gemeinde zu verfügen hat. Die Gemeinde aber ist verpflichtet, die Erträgnisse zu Gemeindezwecken zu verwenden.» [50]

Wie schon erwähnt, besitzen die beiden Hauptorgane der Gemeinde — Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung — zur Besorgung der Geschäftsführung Unterorgane, nämlich: den Gemeinderat und den Bürgerrat. Ersterer wird immer durch die Bürger

---

[49] R.E. vom 27. Dezember 1904 i. S. Bürgerkorporation gegen Celerina.

[50] R.E. vom 22. November 1901 i. S. Niedergelassene gegen Misox.

und Niedergelassenen gewählt. Bei letzterem gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder ist der Bürgerrat eine besondere Behörde, und er wird von den Bürgern getrennt von dem Gemeinderat gewählt, oder, was besonders in den Landgemeinden der Fall ist, er setzt sich so zusammen, daß einfach die niedergelassenen Mitglieder des Gemeinderates in Ausstand treten, und nur die Mitglieder, die Bürger sind, als Bürgerrat funktionieren, entsprechend den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes Art. 16.

Wir haben hier die Unterorgane analog den Bezeichnungen Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung Gemeinde- und Bürgerrat genannt. Diese Benennungen sind zwar im Kanton Graubünden nicht einheitlich. Wir haben nur diese angeführt, weil sie am leichtesten verständlich sind und weil die Unterschiede in der Benennung nicht von Bedeutung sind.

Als Organe der Korporationen treffen wir in der Regel noch Einzelpersonen an, die mit der Aufsicht über die Alpen und Weiden betraut sind. Ihnen unterstehen gewöhnlich direkt das Alppersonal und die Hirten.

Aus der Rekurspraxis des Kleinen Rates geht hervor, daß es nicht zulässig ist, daß Gemeinden ihre Alpen an bestimmte Kategorien von Einwohnern verpachten, um sich der Verwaltung zu entziehen. Denn wenn auch die im Niederlassungsgesetz zugesicherten Rechte der einzelnen Kategorien im Pachtvertrag berücksichtigt sind, haben diese nicht mehr den gleichen Wert, da sie nur mehr den Schutz des Privatrechtes genießen und der öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. Wir lassen einen diesbezüglichen Rekursentscheid folgen.[51]

---

[51] R.E. vom 30. November 1920 i. S. Cagianut gegen Sagens.

Am 6. Dezember 1919 hat die Gemeindeversammlung von Sagens beschlossen, ihre beiden auf Gebiet der Gemeinde Laax liegenden Alpen Pleun und Alp Sura an die Viehbesitzer, die Bürger der Gemeinde Sagens sind, zu verpachten gemäß folgendem Pachtvertrag:

«1. Die Pächter sind verpflichtet, die Niedergelassenen ihr Vieh in obgenannte Alpen laden zu lassen. Die Niedergelassenen behalten betreffend Verwaltung, überhaupt betreffend Rechte und Verpflichtungen ihre bisherige Stellung, zu welcher auch eine besondere Leistung durch die Niedergelassenen im Betrag von Fr. 5.— per Kuh kommt (für andere Tiere entsprechend wie bisher üblich) in die Gemeindekasse.

2. Der Pachtzins beträgt Fr. 2000.— (Franken zweitausend) weniger den Spezialbetrag der Niedergelassenen (siehe unter Ziffer 1).

3. Die Gemeinwerke sind wie gewohnt zu besorgen.

4. Die unter Hirtschaft stehenden Ziegen können geweidet werden wie von altersher gewohnt.

5. Dieser Vertrag gilt für 6 Jahre (1920—1925).

6. Jeder Kontrahent erhält ein Exemplar des gegenwärtigen Vertrages, welcher sowohl von seite der Gemeinde als der Pächter zur Verfügung stehen muß, um den Bürgern und Niedergelassenen Kenntnis von seinem Inhalt zu gewähren. Die Letztgenannten können auch eine Abschrift des Vertrages verlangen.»

Der Rekurrent als Niedergelassener stellt sich auf den Standpunkt, daß durch die Verpachtung der beiden Alpen an die Gemeindebürger, welche Hornvieh besitzen, die Rechte der Niedergelassenen verletzt werden, die ihnen nach Art. 4 und 45 der B.V. und Art. 12 des N.G. zustehen. Gegen diesen Gemeindebeschluß richtet sich deshalb die Beschwerde.

Der Kleine Rat hat die Beschwerde gutgeheißen. Begründung:

Die Verpachtung von Alpen statt der Verwaltung durch die Gemeinde kann zwar an und für sich nicht als ein Akt schlechter Gemeindeverwaltung verurteilt werden. Es ist aber ein erster Grundsatz des öffentlichen Rechtes in Graubünden, daß die Alpen und Waldungen der Gemeinden in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinden und ihrer Einwohner zu dienen haben. Daraus leiten sich Ansprüche der Bürger und Niedergelassenen auf Mitgenuß an den Nutzungen von Weiden und Waldungen aus öffentlichem Recht her, die nicht durch solche aus privatrechtlichen Verträgen ersetzt werden können.

Es ist daher von der Gemeinde aus dafür zu sorgen, daß, wenn sie genügend Alpen hat, das von den Bürgern und Niedergelassenen in der Gemeinde überwinterte Vieh auch auf den Gemeindealpen gesömmert werden kann. Dabei müssen nun die verfassungsmäßigen gesetzlichen Rechte der Niedergelassenen wie der Bürger als öffentliche Rechte gewahrt werden. Jedenfalls kann es nicht als zulässig angesehen werden, daß eine Verpachtung stattfindet, in der die Gesamtheit der Bürger, die Hornvieh besitzen, als Pächter auftritt, auch wenn die Rechte der niedergelassenen Viehbesitzer im Pachtvertrag in weitgehender Weise gewährleistet werden; denn durch einen solchen Pachtvertrag würden die im öffentlichen Recht begründeten Ansprüche der Niedergelassenen zu Rechten Dritter in einem Pachtvertrag zwischen einer politischen Gemeinde und der Gesamtheit der bürgerlichen Viehbesitzer heruntergemindert, welche nicht mehr den Schutz der Behörden als öffentliche Rechte genießen, sondern im Weg des Zivilverfahrens vor den Gerichten geltend gemacht werden müßten als Rechte Dritter

aus einem Vertrag, in dem sie gar nicht Kontrahenten sind.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen von Organen der Korporationen steht sowohl den Niedergelassenen als den Bürgern das Beschwerderecht zu. Die zuständige Instanz ist der Kleine Rat. Beschwerden an diesen sind innert Monatsfrist, nachdem die betreffende Verfügung dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gelangt ist, und zwar bei Verwirkung des Rekursrechtes für die Dauer eines Jahres, einzureichen. Die Gemeinde kann vom Beschwerdeführer für streitige, ihm allfällig auferlegte Leistungen genügende Sicherstellung verlangen, hat aber bis Austrag des Rekurses sonst jede Vollziehungsmaßregel gegen ihn zu unterlassen (Art. 17 Niederlassungsgesetz).[52]

b) Verwaltung und Organisation der Genossenschaft.

Im Gegensatz zur Korporation sind die Rechte der Genossen innerhalb der Genossenschaft zivilrechtlich geschützt. Das geht schon aus ihrem privatrechtlichen Charakter hervor. Es ist deshalb auch begreiflich, daß das Gesetz der freien Bestimmungsmöglichkeit in der Organisation und Verwaltung der Genossenschaft weitgehend Raum gewährt. Das B.Pr.R. stellt dementsprechend größtenteils nur Bestimmungen in bezug auf die Verwaltung von Genossenschaften auf, die erst Geltung haben, wenn die Statuten oder das Gewohnheitsrecht Zweifel aufkommen lassen.[53] Um sich ein Bild von der Organisation solcher Genossenschaften zu machen, ist es erforderlich, ihre Statuten einer Prüfung zu unterziehen.

---

[52] Siehe Anhang S. 92.

[53] Siehe oben S. 66.

Als höchstes Organ der Genossenschaft treffen wir überall die Genossenversammlung mit Stimmrecht nach Teilrechten.

Die «Clavadelerätzung» weist in ihrem Weidbrief am wenigsten Bestimmungen über die Verwaltung der Genossenschaft auf. Als einzigen Funktionär kennt sie den Alpmeister. Jeder Ätzungsgenosse muß der Reihe nach dieses Amt bekleiden. Laut Weidbrief hat er die Pflicht, die Hirten anzustellen, diesen Quartier und das nötige Kochgeschirr zu liefern und, wenn sie aus irgendwelchen Gründen das Vieh verlassen, für Ersatz zu sorgen. Vermutlich leiten die Alpmeister die Genossenversammlung. Die gleichen Aufgaben hat der Alpvogt in der «Haupter Alpgenossenschaft» zu erfüllen.

Deutlicher umschrieben sind die Pflichten des Saltners (entspricht dem Alpmeister) in der «Flüelaatzung». Diese bestellt für jedes Jahr aus der Mitte der Weidbesitzer einen Saltner, welchem die Handhabung der Statuten und die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten obliegt. Für die Verpflichtung zur Übernahme des Amtes gilt eine festgelegte Reihenfolge.

Die Genossenschaft versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr am zweiten Sonntag im Juni zum Zweck der Abrechnung für das abgelaufene Jahr, der Wahl des Saltners sowie zu weiteren allfällig nötigen Beschlußfassungen, soweit sie durch Privatrecht befugt ist. Außerordentliche Versammlungen einzuberufen liegt in der Kompetenz des Saltners, so oft er es im Interesse der Genossenschaft für angezeigt findet.

Der Saltner haftet für die richtige Durchführung der Statuten. Verstöße gegen dieselben unter Mitwissen des Saltners fallen zu Lasten des letzteren und derselbe wird für jeden einzelnen Fall mit Fr. 10.— gebußt. Diese Buße fällt in die Weidkasse.

Mehr Funktionäre, die sich in die Verwaltung teilen, besitzen die nachfolgenden Genossenschaften.

Die Alpgenossenschaft «Innere Alpen» in Davos-Monstein wählt zur Besorgung ihrer Korrespondenzen und Rechnungsführung einen Präsidenten mit einer Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Er ist verpflichtet, während zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden eine Wahl als Präsident anzunehmen. Er bezeichnet die Reihenfolge der Saltner.

Atzungsgenossen, welche drei und mehr Kuhweiden besitzen, sind verpflichtet, der Reihe nach das Amt eines Saltners zu versehen. Der Saltner hat die Einzählung des Viehs zu veranlassen und im übrigen die Aufsicht über das Alppersonal und den Weidbetrieb.

An der Spitze der «Weidgenossenschaft Oberalp», ebenfalls in Davos-Monstein, steht ein Präsident mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Er vertritt die Genossenschaft nach außen, verwaltet die Kasse und führt das Protokoll. Dem Präsidenten zur Seite steht ein Alpmeister. Dieser hat die gleichen Aufgaben wie derjenige der «Alpgenossenschaft Innere Alpen».

Die eingehendsten und vollständigsten Statuten besitzt die Atzungsgenossenschaft «Hinter den Eggen» in Davos-Sertig. Sie bietet das beste Bild von der Organisation einer solchen Genossenschaft. Wir lassen sie deshalb im Wortlaut folgen.

«Statuten
der Atzungsgenossenschaft «Hinter den Eggen»,
Davos-Sertig, Anno 1907 am 7. April.

In vorschriftsmäßig einberufener und beschlußfähiger Versammlung der Atzungsgenossenschaft «Hinter den Eggen», Davos-Sertig, wird beschlossen: Die Weidstatuten zu revidieren, drucken zu lassen und einem jeden Mitglied ein Exemplar zuzustellen.

Die gesamte Atzung zählt 25 Alprechte mit 300 ½-Kuhweiden. Davon entfallen:

auf den Dörfli-Kuhberg 68 ½-Kuhweiden,
auf die Kuhalpatzung 130 ½-Kuhweiden,
auf die Galtviehatzung 102 ½-Kuhweiden.

Es verteilen sich dieselben auf die dermaligen Nachbarn wie folgt:

Es folgen die Namen.

Alpmeisterweiden.

Von den Alpmeisterweiden kann jeder von den drei gemeinschaftlichen Alpmeistern eine Kuhweide beliebig im Kuh- oder Galtviehberg bestellen.

Weidzins.

Unbestellte Weide wird von der Genossenschaft mit Fr. 1.20 per Kuhweide eingezinst.

Weidegang.

Für die verschiedenen Viehgattungen ist folgendermaßen Weide zu legen:

für eine Füllenstute	$2^1/_2$	Kuhweiden
für jedes andere Pferd	2	„
für eine Kuh oder Zeitkuh	1	„
für eine Mese	$^1/_2$	„
für ein Kalb	$^1/_4$	„
für ein Schaf oder Lamm	$^1/_8$	„
für eine Ziege oder Gitzi	$^1/_8$	„

Ungeschnittene Böcke, bei den Ziegen gehalten, gehen frei. Alte Böcke sind verboten.

Ungeschnittene Hengste sind verboten.

In der Alp geworfene Lämmer gehen frei.

Kälber, die nach dem 1. Juni geboren wurden, können noch im nächsten Jahre gezählt werden.

Hirtennösser.

Für jeden Hirten geht eine Ziege oder Geißnoß frei. Es müssen dieselben aber mit der Ziegenherde laufen. Weitere Hirtennösser sind höchstens zwei

für jeden Hirten gestattet und sind per Stück Fr. 2.— Sömmerlohn zu bezahlen.

Heimkühe und Ziegen.

Jeder Alprechte ist berechtigt, zur Zeit, da er mit der Heuernte beginnt, eine Heimkuh oder zwei Heimgeißen mitzunehmen und dieselben von da an bis höchstens sechs Wochen unentgeltlich bei der übrigen Herde zu halten.

Hütlohn verfallen.

Im übrigen verfällt der Hütlohn für jedes Tier, wenn es mehr als drei Tage auf gemeine Weide gegangen ist, es wäre denn, daß ein Tier zugrunde ginge, oder abgetan werden müsse, oder auch, daß ein Umtausch stattfände.

Einzählen.

Das Einzählen findet jeweilen zwei Tage nach dem Auslassen statt. Fällt der Tag des Auslassens oder Einzählens auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Montag dazu bestimmt; es beginnt morgens 9 Uhr im Dörfli. Verspätungen über eine Viertelstunde werden mit Fr. 1.— und Absenzen mit Fr. 2.— gebußt. Bei diesem Anlaß wird stets auch für das Vorjahr abgerechnet.

Bestellung im Galtviehberg.

Von den Kuhweiden im Galtviehberg darf jeder Teilhaber höchstens ⅔ mit Pferden oder Rindvieh bestellen. Der übrige Drittel ist mit Schmalvieh zu bestellen oder unbestellt zu lassen. Mit Schafen oder Ziegen darf jeder Nachbar im höchsten Falle die Hälfte seiner Galtviehweiden bestellen. Falls einer überhaupt nicht überstellt, soll es ihm gestattet sein, obige Grenzen höchstens um ¼ Kuhweiden zu überschreiben.

Pferde.

Pferde dürfen auf eine Alprechte nicht mehr als eines aufgestellt werden und müssen rechtmäßiges

Eigentum eines Alpgenossen sein und darf somit kein Austausch stattfinden.

Galte Kühe.

Galte Kühe oder Kuhkälber dürfen über Nacht im Berg belassen werden, und die Hirten haben die nötige ihnen mögliche Aufsicht zu besorgen, ohne Anspruch auf Extralöhnung.

Rinder verkälberte.

Wenn einer im Laufe des Sommers infolge Verkälberns eine Zeitkuh in den Kuhberg stellt, hat er sowohl beim Galtvieh als auch bei den Kühen den Hütlohn zu bezahlen.

Kälber bei Kühen.

Kälber können bei den Kühen eingezählt werden. Die Alpmeister haben Rundschau zu halten in den ersten Tagen des Auslassens und finden sie solche Kälber, die es voraussichtlich bei der Galtviehhabe wohl aushalten könnten, ist dem Eigentümer Mitteilung zu machen, und derselbe hat nebst den übrigen Kosten noch Fr. 5.— per Kalb an die gemeinschaftliche Atzungskassa zu bezahlen. Kälber, welche vor dem 1. Februar geboren, sind beim Galtvieh einzuzählen, solche jedoch nach diesem Termin geboren, bei den Kühen zu belassen. Solche Kälber, welche vor dem 1. Februar geboren und im Laufe des Sommers krank werden, dürfen mit Bewilligung des Alpmeisters für kürzere oder längere Zeit bei den Kühen belassen werden.

Sömmerungsvieh.

Sömmerungsvieh mit Ausnahme von Loskühen und Schafen, soweit die Bestellberechtigung reicht, ist untersagt, jedoch ist Umtausch von der gleichen Viehgattung und vom gleichen Alter gestattet.

Kälber kranke.

Kälber, die im Laufe des Sommers krank werden, dürfen nur mit Bewilligung des Alpmeisters für

kürzere oder längere Zeit bei den Kühen gehalten werden. Im Hütlohn werden sie beim Galtvieh eingerechnet.

Stiere.

Stiere dürfen nur bei der Galtviehhabe aufgetrieben werden. Die Alpmeister haben zwei zuchtfähige Stiere zu besorgen, welche kostenfrei gehen. Bei der Anmeldung solcher Tiere sind in erster Linie die Alpmeister zu berücksichtigen, falls dies geschieht bis zum 15. Mai, nachher die zuerst Angemeldeten.

Der eine der Stiere muß am Tage des Auslassens, der andere spätestens zwei Tage nach dem Alvaneubader Markt aufgetrieben werden, und beide haben zu verbleiben bis zur Alpentladung. Alle weiteren Stiere müssen eingezählt werden.

Bis das Galtvieh nach Ducan geht, soll ein Stier an der Bäbi bei den Kälbern verbleiben, falls dies nicht durch irgendwelche Hindernisse verunmöglicht wird.

Würde einer der Nachbarn beim Einzählen sich erklären, einen Zuchtstier in der Alp im Stall zu halten, und diesen den Atzungsgenossen gegen Sprunggeld von höchstens Fr. 2.— zur Verfügung zu stellen, so sind die Alpmeister nur noch einen anderen Stier zu besorgen verpflichtet.

Kühe beim Galtvieh.

Galte Kühe beim Galtvieh oder Zeitkühe bei den Kühen sind gestattet, sofern sie eingezählt sind.

Weide verpachten.

Einzelne Weidrechte dürfen nur Alpgenossen unter sich verpachten und sind vom Pächter nur innert den Schranken der Bestellberechtigung zu bestellen.

Weidbezirk der Kühe.

Die Kühe in der Kühalp dürfen nicht vor dem zweiten Sonntag im August in den Augstberg gelassen werden, bei einer Buße von Fr. 20.— für den Fehlbaren.

Weidbezirk Galtvieh.

Die Galtviehhabe hat auf Anordnung der Alpmeister die zutreffenden Weidbezirke zu beziehen.

Die Kälber sollen an der Bäbi von einem Galtviehhirt gehütet werden, bis das übrige Galtvieh von dem Bergli nach Ducan getrieben wird.

Ziegen.

Die Schaf- und Ziegenherden sollen zum mindesten Schaden der Kühe und Galtviehherde gehütet werden.

Schafe.

Die Schafe sind auf der Sonnenseite zu halten, bis das Vieh ausgelassen ist. Dann auf der Liziseite (Schrätten und Tschuggen) bis Sonntags vor der Kilbi (1. Sonntag im Juli), von da an eine Woche auf der galten Ritz und eine Woche in den Ritzen des großen Bodens. Nachher kommen sie drei Wochen ob Fehla, dann vier Wochen ins Schwarzhorn und Schafkopf, sodann drei Wochen in die Kühalp Sonnenseite und schließlich heraus ans Liziort mit Lager im hehlen Wang, bis zur Alpentladung.

Auftrieb und Entladung.

Der Auftrieb von Pferden und Rindvieh dauert vom 15. Juni bis zum 26. September.

Galtvich kann mit Einwilligung des Vorstandes und der Alpmeister bis 1. Oktober in Ducan verbleiben, auf Kosten der betreffenden Viehbesitzer.

Der Auftrieb von Schmalvieh dauert vom 1. Juni bis 10. Oktober.

Ungehütete Tiere dürfen auf keine Weide getrieben werden und sind alle Tiere der zutreffenden

Hirtschaft zu unterstellen mit Ausnahme von kranken Tieren oder Kälbern, die bis 8 Tage, nachdem das Galtvieh ausliegt, in den Sonderweiden gehalten werden dürfen.

Abmeldung.

Eingezählte Tiere, die nicht aufgetrieben werden, können beim dazu bestellten Alpmeister bis zum 15. Juli schriftlich abgemeldet werden.

Schafe treiben.

Nebst dem Wechsel der Weidbezirke dürfen die Schafe, auf Verlangen von Weidbesitzern und auf Weisung der Alpmeister getrieben werden, nachdem sie 14 Tage im Schwarzhorn und Schwarzkopf und nachdem sie 14 Tage in der Kühalp waren, im ersten Falle ins Dörfli und im zweiten Falle an die großen Alpen.

Wer außer diesen Anlässen Schafe wegnehmen will, hat sie bei der Herde, unter Vorweis an einen Alpmeister, abzuholen.

Hutlöhne.

Für die gemeinschaftlichen Hirten existieren dermalen folgende Löhne:

für die Galtviehhirten	Fr. 350.— bis 750.—
für den Geißhirten	Fr. 400.—
für den Schafhirten	Fr. 220.— bis 400.—

Vorstandswahl.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (Präsident und Aktuar), und es hat die Erneuerungswahl jeweilig beim Einzählen für eine dreijährige Amtsdauer mittelst Scrutinium zu erfolgen. Wiederwahl ist gestattet, dagegen ist keiner verpflichtet, sich in zwei aufeinanderfolgenden Perioden wählen zu lassen. Die Gewählten konstituieren selbst.

Vorstand, Obliegenheit.

Der Vorstand hat die Versammlung zu leiten, außerordentliche Versammlungen durchs Amtsblatt wenigstens drei Tage vorher einzuberufen, für gehörige Protokollierung der Verhandlungsgegenstände und der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, sowie allfällig von der Versammlung als erheblich erklärte Anträge in Gemeinschaft mit den Alpmeistern eventuell auch mitbestellten Spezialkommissionen zu erdauern und der nächsten Versammlung bestimmte Anträge zu stellen.

Unvorberatene Anträge dürfen nicht zur Abstimmung gelangen.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Anwesenden im Sinne des Art. 89 des Privatrechtes.

Alpmeister, Kehrordnung.

Von den drei Alpmeistern ist jeweilen einer im Dörfli, einer am Sand oder an den kleinen Alpen und einer an den großen Alpen oder am Wasserfall und bleibt es diesfalls bei der alten Kehrordnung.

Alpmeister, Pflichten.

Die Alpmeister haben die gemeinsamen Hirten zu bestellen, zu beherbergen und ihnen jeweilig die nötigen Befehle und Weisungen zu erteilen. Sie haben darauf zu achten, daß kein uneingezähltes Vieh aufgetrieben wird und haben speziell den Auftrieb und die Wegnahme von Schafen zu kontrollieren. In beiden Fällen sind die Alpmeister zu avisieren.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß bei allen Hirtschaften die vorgeschriebene Ordnung betreff Einhalten oder Wechsel der betreffenden Weidbezirke pünktlich befolgt wird.

Bei Schneefall haben sie den Galtviehhirten sowie den Schafhirten die nötige Beihilfe zu verschaffen.

Auch haben sie den neu erstellten Weg an der Bäbi fürs Galtvieh sowie den alten Weg auf die Bergli und die Tränke daselbst und denjenigen nach Ducan und aufs Älpli alljährlich unentgeltlich instand zu setzen, insofern sie diese Arbeit bei einem Zeitaufwand von je einem Tag für jeden Alpmeister bewältigen können. Ebenfalls haben sie den allgemeinen Straßenunterhalt auf Kosten der Genossenschaft zu besorgen. Als Arbeitsentschädigung wird bis auf weiteres angesetzt:
für ein Mann per Stunde Fr. 1.—,
für ein Mann mit Pferd per Stunde Fr. 2.—.
Im weiteren liegt ihnen ob, im Herbst für die gemeinsamen Hirten den Hütlohn zu verschnitzen, wobei jeder Abteilung von Tieren der Hütlohn per Stück berechnet wird.

Schafkontrolle.

Am Tage, wenn die Schafe von der Litziseite nach dem Galten-Ritz getrieben werden, hat sich jeder Eigentümer von aufgetriebenen Schafen einzufinden oder vertreten zu lassen, und es ist unter Aufsicht der Alpmeister eine genaue Schafkontrolle aufzunehmen.

Finden sich uneingezählte Schafe vor, so sind dieselben sofort abzutreiben und ist für jedes Stück eine Buße von Fr. 10.— zu bezahlen.

Bußen.

Wer den Anordnungen der Alpmeister, seien es Nachbarn oder Hirten, nicht nachkommt, verfällt in eine Buße von Fr. 2.— bis Fr. 10.—. Der gleichen Buße unterliegen die Alpmeister, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

Über die Höhe der Buße entscheidet der Vorstand, im ersten Fall unter Zuzug der funktionierenden Alpmeister, im zweiten Fall unter Zuzug der

nächstkünftigen Alpmeister, nach Anhörung der Fehlbaren.

Alle und jede Reklamationen sind bei den Alpmeistern anzubringen.

Mittelkreuzwald.

Was den Mittelkreuzwald anbetrifft, bleibt es innert den Schranken der Forstordnung beim Waldbrief von Anno 1699 mit der Ergänzung, daß die Wahl der Waldvögte alle drei Jahre vorzunehmen ist, zu gleicher Zeit und nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahl des Vorstandes. Die beiden Ämter schließen einander nicht aus.

Von den Waldvögten ist je einer im Dörfli, einer am Sand oder Groß- und Klein-Alpen und einer am Wasserfall zu wählen.

Wurzelgraben.

Wenn in den Kuhbergen oder in den Galtviehbergen Enzian oder Wurzeln verkauft werden, so soll der Erlös zum Zwecke von Alpverbesserungen verwendet werden. Die Sonderweiden sind hievon ausgeschlossen.

Schafe und Schafzeichen.

Vorweisen bei Auftrieb. Buße Fr. 5.— per Stück. Bei Sömmerschafen ist der Weideeigentümer für obige Buße haftbar.

Abgegangene Tiere sind abzumelden, sonst verfallen diese dem Hüterlohn. Unkontrollierte Wegnahme der Schafe von der Herde gewärtigt Buße. Die Weide muß zum voraus gepachtet werden, sonst gibt es auch Buße.

Mit Annahme dieser Statuten treten, mit Ausnahme des erwähnten Briefes von Anno 1699 alle andern, auf diese Atzung bezüglichen Briefe, Gewohnheitsrechte und Beschlüsse außer Kraft.»

ANHANG.

1. Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern.

Art. 1.

Jeder Schweizer, der in einer Gemeinde des Kantons, in der er nicht Bürger ist, seinen festen Wohnsitz aufschlägt und nach den Bestimmungen des nachfolgenden Art. 2 nicht als bloßer Aufenthalter angesehen werden kann, gilt als Niedergelassener und ist verpflichtet, um eine Niederlassungsbewilligung einzukommen.

Art. 2.

Als bloße Aufenthalter werden angesehen:

a) Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Dienstboten, wenn sie keine Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder Beruf auf eigene Rechnung treiben;
b) Schüler, Lehrlinge und Kuranten;
c) andere Personen oder Familien, welche nicht zu obiger Kategorie gehören, insofern deren Aufenthalt in der Gemeinde nicht länger als ein Jahr dauert und sie weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder Beruf auf eigene Rechnung führen;
d) endlich Personen, welche zwar eigenen Haushalt führen oder einem selbständigen Erwerb nachgehen, aber nur vorübergehend und nicht vier Monate ihren Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen.

Im übrigen sind die Aufenhalter nach Bestimmung der Fremdenpolizeiordnung zu behandeln.

Art. 3.

Jeder Schweizer hat das Recht, innerhalb des Kantonsgebietes an jedem Ort sich niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche zufolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert werden.

Art. 4.

Der Niedergelassene darf von seiten der die Niederlassung gestattenden Gemeinde mit keiner Bürgschaft noch mit andern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden, als mit der in Art. 6 vorgeschriebenen Gebühr.

Art. 5.

Die Anmeldung zur Erlangung des Niederlassungsrechtes hat beim Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde zu geschehen, in deren Gebiet jemand dasselbe ausüben will, und zwar binnen Monatsfrist nach Eintritt einer die Pflicht zur Niederlassung begründenden Bedingung. Diesfällige Versäumnisse werden mit Auferlegung der doppelten Niederlassungsgebühr geahndet. Die vom Gemeindevorstand erteilte Niederlassungsbewilligung an Nichtkantonsbürger bedarf aber zu ihrer vollen Gültigkeit der Bestätigung und Einregistrierung seitens des betreffenden kantonalen Polizeikommissärs.

Art. 6.

Die Niederlassungsbewilligung gilt für so lange, als die Niederlassung ununterbrochen fortdauert, und es ist dafür sowohl von Bürgern des hiesigen Kantons als anderer Kantone eine Kanzleigebühr von Fr. 3.— an die Gemeinde zu entrichten.

In Fällen, wo die hinterlegten Ausweisschriften nur für eine bestimmte Zeitdauer gültig sind, erlischt die

Niederlassungsbewilligung, falls die Schriften nicht erneuert werden, mit dem Auslauf derselben.

Art. 7.

Von der Entrichtung der Niederlassungsgebühr, nicht aber von der Anmeldung der Niederlassung sind befreit:

a) die Beamten, Angestellten und Bediensteten des Kantons;
b) die Beamten und Angestellten der Eidgenossenschaft, insoweit zu deren Gunsten eine Ausnahme durch die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben ist;
c) die Geistlichen und Lehrer am Orte und während der Dauer ihrer Anstellung.

Dagegen haftet der Staat den Gemeinden dafür, daß seine Angestellten den Gemeinden nie zur Last fallen können.

Art. 8.

Die Niederlassung kann denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie auch denjenigen, welche durch strafgerichtliches Urteil ihre bürgerlichen Rechte und Ehren verloren haben, und denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz ergangener amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

Jede Ausweisung wegen Armut muß von seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Art. 9.

Falls ein verarmter niedergelassener Kantonsbürger erkrankt, ist derselbe nach Maßgabe der Armenordnung und ein Nichtkantonsbürger nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verträge zu behandeln.

Art. 10.

Jedem Niedergelassenen steht das Recht der freien Gewerbsübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften gleich dem Bürger zu.

Art. 11.

Dem schweizerischen Niedergelassenen darf der Mitgenuß an den polizeilichen Einrichtungen sowie an kirchlichen und Schulanstalten nicht verweigert werden und können ihm hierfür weder besondere Steuern noch Leistungen auferlegt werden.

Art. 12.

Jeder Schweizer kann überdies, mit Ausnahme des Armengutes und der bereits fest ausgeteilten sogen. Gemeindegüter (resp. Gemeindelöser), gegen Entgelt nach Art. 13 einen Mitgenuß am gesamten übrigen Gemeindevermögen beanspruchen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern.

Eine Ausnahme von letzteren drei Nutznießungen kann der Kleine Rat gestatten, wenn die Gemeinde aus Gründen des eigenen notwendigen bürgerlichen Bedarfes, sei es der Gesamtheit oder der einzelnen Bürger, und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der betreffenden Liegenschaften, den Beweis der ganzen oder teilweisen Unzulässigkeit dieser Begünstigungen leistet.

Art. 13.

Für den dem Niedergelassenen gemäß Art. 12 gewährten Mitgenuß an den Gemeinde-Utilitäten kann derselbe zur Zahlung einer billigen, den zu erlangenden Vorteilen entsprechenden Vergütung an die Gemeindekasse angehalten werden.

Art. 14.

Die Niedergelassenen sind dagegen verpflichtet, alle Steuern und Lasten gleich den Bürgern zu tragen,

jedoch dürfen Steuern erst auferlegt werden, wenn die Erträgnisse des Gemeindevermögens, mit Ausnahme der bereits ausgeteilten Gemeindegüter (Gemeinde-löser) resp. deren Erträgnisse, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen.

Mit obigem Vorbehalt erstreckt sich die Steuerpflicht der Niedergelassenen auch auf die laufenden Armenbedürfnisse, nicht aber auf die Äufnung des Armengutes.

Art. 15.

Bezüglich des Stimmrechts in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten sind niedergelassene Schweizerbürger und diesen gleich schweizerische Aufenthalter gemäß den betreffenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu behandeln.

Art. 16.

In Gemeindeangelegenheiten politischer Natur und allgemeinen Verwaltungsfragen erwirbt der niedergelassene Schweizerbürger das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten; in Angelegenheiten dagegen, welche rein ökonomische Nutzungen beschlagen, erst nach einer Niederlassung von 2 Jahren. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist er nur in Fragen, welche betreffen:

a) die Aufnahme ins Bürgerrecht;
b) das Armengut und die ausgeteilten Gemeindegüter (Löser);
c) die Veräußerung von Gemeindeeigentum;
d) die Festsetzung der Taxe für den Mitgenuß an den Gemeinde-Utilitäten.

Den bei Inkrafttretung dieses Gesetzes bereits Niedergelassenen wird die bisherige Niederlassungszeit als Einwohnungstermin angerechnet.

Art. 17.

Über Beschwerden von Niedergelassenen steht, mit Vorbehalt des Weiterzuges an die Bundesbehörden, dem Kleinen Rat der Entscheid zu. Solche Beschwerden sind jedoch innert Monatsfrist, nachdem die betreffende Verfügung dem Niedergelassenen zur Kenntnis gekommen, und zwar bei Verwirkung des Rekursrechtes für die Dauer eines Jahres, einzureichen. Die Gemeinde kann vom Beschwerdeführer für streitige, ihm allfällig auferlegte Leistungen genügend Sicherstellung verlangen, hat aber bis Austrag des Rekurses sonst jede Vollziehungsmaßregel gegen ihn zu unterlassen.

Ein gleiches Beschwerderecht in Niederlassungsangelegenheiten steht auch den Gemeindebürgern zu.

2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern.

Art. 1.
(Zu Art. 12 Lemma 2 des Gesetzes.)

Um über die Statthaftigkeit und Ausdehnung der im Art. 12 Lemma 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen entscheiden zu können, soll der Kleine Rat in Ermangelung anderer genügender Anhaltspunkte den Tatbestand durch unbeteiligte Sachverständige untersuchen lassen.

Bis zur Erbringung des vom Gesetze vorgesehenen Gegenbeweises muß den Niedergelassenen der Mitgenuß an den Gemeinde-Utilitäten gestattet werden.

Art. 2.
(Zu Art. 13 und 14 des Gesetzes.)

a) Für den Mitgenuß der Niedergelassenen an den Gemeinde-Utilitäten können Taxen bis 75 % des vollen Handels- resp. Nutzungswertes festgesetzt werden.
b) Bevor auf das Privatvermögen Steuern gelegt werden können, müssen die Bürger 50 % und die Niedergelassenen 75 % desselben bezahlen.

Art. 3.
(Zu Art. 16 lit. d des Gesetzes.)

Die Festsetzung der Taxen, welche die Bürger für den Genuß der Gemeinde-Utilitäten zu bezahlen haben, ist Sache der politischen Gemeinde.

Die von den Niedergelassenen zu entrichtenden Taxen werden von den Bürgern bestimmt.